Landvolk Mittelweser

September 2021
16. Jahrgang
Ausgabe 9

1,30 Euro

Mitteilungen aus dem Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Mittelweser e. V.

:: Kampagnen-Maschine

Das Kampagnen-Netzwerk Campact mit Sitz in Verden macht Meinung und Stimmung im Netz und schürt Ängste. Oft haben sie dabei die Landwirtschaft im Fokus. **Seite 2**

:: Familienbetrieb

450 Legehennen, 700 Mastschweine und 60 Kühe machen den Gemischtbetrieb von Familie Würdemann aus. Für die Kühe gab es zuletzt einen neuen Stall mit Melkroboter. **Seite 5**

:: Buddel-Ernte

Der Kreisverband der LandFrauen-Vereine Grafschaft Hoya und der Verein „Kochen mit Kindern“ veranstalten an mehrern Tagen die „Kartoffel-Möhren-Buddel-Ernte“ für Kinder. **Seite 7**

Aktuelles

Kreisleistungspflügen in Steyerberg steht an

Mittelweser (tb). In Düdinghausen im Flecken Steyerberg findet am Freitag, 24. September, der Kreisentscheid im Leistungspflügen für den Landkreis Nienburg statt.

Auf den Flächen von Frauke Worthmann-Nuttelmann treten Auszubildende aus allen Lehrjahren sowie die Schülerinnen und Schüler der 12. und 13. Jahrgangsstufe des beruflichen Gymnasiums Agrar an der BBS Nienburg unter den Augen erfahrener Richter gegeneinander an. Wettkampfbeginn ist um 9 Uhr, die Siegerehrung ist für 12.30 Uhr geplant. Der Weg zum Pflugfeld wird vom Friedhof Düdinghausen aus hinreichend beschildert sein.

Wer beeindruckende Landtechnik im Einsatz gepaart mit äußerster Präzision sehen möchte, ist herzlich zum Zuschauen eingeladen. Aufgrund der weitläufigen Wettkampfflächen unter freiem Himmel, können Abstandsregeln ohne weiteres eingehalten werden.

Die Wettbewerbe im Leistungspflügen haben in Niedersachsen eine lange Tradition. In der ersten Runde messen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Kreisentscheid. Die Sieger zeigen dann im Gebietsentscheid ihre Fähigkeiten und können es über Landes- und Bundesentscheide bis hin zu Welt- und Europameisterschaften schaffen.

www.facebook.com/landvolk.mittelweser

LV MEDIEN

Verlag LV Medien GmbH
Hauptstr. 36-38, 28857 Syke

Redaktion und Anzeigen:
Tel.: 04242 595-55
Fax: 04242 595-80
Mail: presse@landvolk-mittelweser.de

Die Chancen auf eine Genehmigung stehen schlecht: Wer seinen Schweinen einen Auslauf ermöglichen will, um der Haltungsform 3 und 4 gerecht zu werden, muss viele Vorgaben erfüllen. *Foto: Suling-Williges*

Kaum eine Chance auf Genehmigung

Tierwohlställe: Wer kann die Forderungen des Handels erfüllen?

Mittelweser (ine). „Wusstest du schon? Bis 2030 möchten wir unser gesamtes Frischfleisch-Sortiment auf die Haltungsform 3 (Außenklima-Haltung) und die Haltungsform 4 (Premium-Haltung) umstellen“, verkündet der Lebensmitteldiscounter Aldi auf seiner Website. Aber ob dieses Fleisch dann tatsächlich aus Deutschland stammen kann? Gibt es überhaupt genügend Erzeugerinnen und Erzeuger für Fleisch dieser gewünschten Qualität? Das ist mehr als fraglich, zumindest, wenn man sich das „Gesamtbetriebliche Haltungskonzept Schwein – Mastschweine“ anschaut, das das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft unter Mitwirkung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie dem Verband der Landwirtschaftskammern veröffentlicht hat.

„Ich war erschrocken, dass da klipp und klar drinsteht, dass Tierwohlställe in Deutschland kaum eine Chance auf Genehmigung haben“, sagt Henning Detjen, der bei der Landvolk-Tochtergesellschaft LACO als Immissionsschutzgutachter arbeitet. „Offiziell heißt es, dass ein Stallumbau für mehr Tierwohl gefördert wird. Aber im Grunde wissen Politik und Wirtschaft, dass es eigentlich nicht geht“, so Henning Detjen. Denn: „Ein Auslauf bedeutet immer eine Erhöhung der Emissionen. Das geht im Ort gar nicht, da dann die Geruchsemmission steigt“, weiß Detjen.

Bei der Immissionsberechnung sei der Abstand zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben entscheidend. Meistens werde dazu ein Radius von mindestens 600 Meter oder auch mehr um die Hofstelle geschlagen. In insgesamt 15 Prozent der Jahresstunden dürften innerhalb eines Ortes Gerüche wahrnehmbar sein, berichtet Henning Detjen. Sobald an einem Wohnhaus eine Verschlechterung um nur ein Prozent oberhalb dieses Wertes entstehe, sei eine Umrüstung des Stalls mit Auslauf nicht mehr genehmigungsfähig. „Insofern scheiden Dorfgebiete bzw. der Innenbereich von Ortslagen in der Regel von vorneherein als entwicklungsfähige Standorte für besonders tiergerechte Ställe in der Schweinehaltung aus“, schreibt das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft.

Aber auch bei Ställen im Außenbereich sei durch einen Auslauf noch mehr Abstand zu Wäldern, Biotopen und FFH-Gebieten als zur Wohnbebauungeinzuhalten, so Henning Detjen. Bei der Berücksichtigung von Ausläufen wird vor allem von Annahmen, nicht aber von konkreten Forschungsergebnissen ausgegangen. „Die gleichzeitige Forderung nach mehr Tierwohl und höheren Umweltstandards stellt die Tierhalter vor immense Herausforderungen. Konkrete Planungen für frei gelüftete Ställe mit Auslauf sind schwierig, da die Datenlage zu den Emissionen schlecht ist und mit Annahmen gearbeitet wird“, schreibt das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft.

Fortsetzung auf Seite 2

Neue Bankverbindung melden!

Volksbank-Fusion hat neue Kontonummern zur Folge

Mittelweser (ine). Die Volksbank eG, Sulingen und die Volksbank Aller-Weser eG sind rechtlich bereits zur Volksbank Niedersachsen-Mitte eG verschmolzen. Am Wochenende zum 11. September findet die „technische Fusion“ statt, wenn die beiden Kernbankdatensysteme, also Technik und Datenbestand, miteinander verschmelzen.

Diese Fusion hat Konsequenzen für die Kunden der ehemaligen Volksbank Aller-Weser eG: Sie bekommen damit neue Kontonummern. Das Landvolk Mittelweser bittet alle Betroffenen daher dringend darum, die neuen Bankverbindungen umgehend an die Steuersachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter zu melden, da diese manuell erfasst werden müssen. Anderenfalls kann das Landvolk Mittelweser über das Rechenzentrum keine Bankdaten mehr für die entsprechenden Mandanten abrufen.

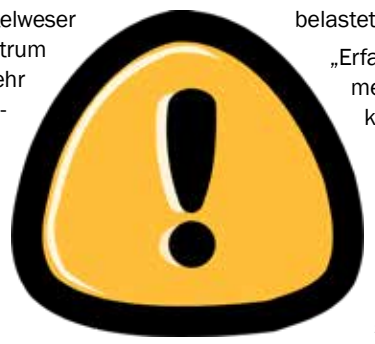

Davon nicht betroffen sind die ehemaligen Kunden der Volksbank eG, Sulingen. Darüber hinaus lässt die Volksbank Niedersachsen-Mitte eG wissen, dass SEPA-Lastschriften, die auf alte Kontonummern auflaufen, noch mindestens drei Jahre lang automatisch verbucht und dem entsprechenden Konto belastet werden.

„Erfahrungsgemäß kommen nach drei Jahren keine bzw. kaum veraltete Buchungen mehr“, heißt es von der Volksbank Niedersachsen-Mitte. Sollten dann noch Kunden betroffen sein, nimmt die Bank mit ihnen Kontakt auf, um die Zahlungsverkehrsaufträge zu ändern.

Kommentar

Liebe Mitglieder,

die Bundestagswahl ist im vollen Gang, und die Briefwahlunterlagen werden schon stark genutzt. Viele Berufskollegen haben mir gesagt, sie wüssten nicht, ob und was sie diesmal wählen wollen. Übereinstimmend ist aber die Ansicht, wenn es so weiter geht wie in den letzten Jahren, dann sind die bäuerlichen Familienbetriebe mit Tierhaltung endgültig am Ende. Die Bilanz der scheidenden Bundesregierung ist für die deutsche Landwirtschaft verheerend. Die Mitarbeiter in den Ministerien in Berlin und (immer noch) Bonn, und die sie leitenden Minister*innen haben sich weit von den Wirtschaftsrealitäten der deutschen Landwirtschaft entfernt. Egal, was man wählt, sicher ist nur, dass das Umweltministerium weiter vom NABU geführt wird und das Landwirtschaftsministerium von fachfremden Karrierepolitiker*innen. Die Wahlkampf-Manager wollten, wie in alten Zeiten, den Fokus auf die Kanzlerkandidaten lenken, darauf fallen viele Wähler herein. Gewählt werden vom Wahlvolk in Deutschland aber nur die Parteien und nicht die Spitzenkandidaten, die wählt allein das Parlament. Nun ist die Rechnung nicht aufgegangen, denn die Strahlkraft der Spitzenkandidat*innen gleicht einem schwarzen Loch in der Dunkelheit. Der Vorsprung von Herrn Scholz lässt sich nur durch die Drittklassigkeit der Mitbewerber*innen erklären. Da reicht es für ihn aus, keine groben Marketingfehler zu machen. Für uns Landwirte zählt aber die Leistung der Parteien, die Gesetze und Verordnungen und das Abstimmungsverhalten im abgelaufenen Bundestag, und nicht die Geschichten, die uns aufgetischt werden. Das gilt auch für unsere Direktkandidaten, die um unsere erste Stimme werben. Entscheidend bleibt aber die zweite Stimme, denn die entscheidet über die Mehrheitsverhältnisse in diesem unglaublich aufgeblähten teuren deutschen Parlament. Mit der Zweitstimme haben wir die Möglichkeit, einen klitzekleinen Akzent zu setzen, ganz gleich, welche Niete die kommende Regierung anführt. Je mehr nicht wählen, weil sie einfach nicht mehr wissen wen sie nach der abgelieferten Performance der letzten Jahre noch wählen können, umso mehr zählt unsere Stimme - derjenigen die vom Wahlrecht Gebrauch machen. Ich werde wählen - und ich weiß auch was!

Tobias Göckeritz
Vorsitzender

Fortsetzung von Seite 1

Kaum eine Chance auf Genehmigung

Es nimmt Bezug auf die Richtlinie VDI 3894 Blatt 1, in der alle Daten zu Emissionsfaktoren für Geruch und Ammoniak aus unterschiedlichen Tierhaltungsverfahren zusammengefasst sind. Exakte Berechnungsgrundlagen sind darin enthalten – jedoch nicht für die viel geforderten Ausläufe. „Für Ausläufe sind keine Werte verfügbar. Es ist aber davon auszugehen, dass verschmutzte Ausläufe die emissionsrelevanten Flächen vergrößern und einen nicht unerheblichen Anteil an den Emissionen einer Stallanlage ausmachen können“, hält das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft fest. Auch liegen die Emissionsquellen auf ebener Erde und keinerlei Verdünnungseffekte durch Abluftkamine sind möglich.

Es betrachtet eine Umrüstung der Ställe auch ökonomisch sehr realistisch und weiß, dass zusätzliche Aufwendungen auf den normalen Vermarktungswegen nicht honoriert werden.

Könne ein Betrieb den zusätzlichen Platzbedarf nicht durch eine Erweiterung seiner bereits bestehenden Ställe realisieren, müsste der Bestand um 42 Prozent abgestockt werden. „Das heißt in einem Stall mit 1.000 Mastplätzen und einer Belegung von 0,75 Quadratmeter je Mastschwein können bei einer Nettobuchtenfläche von 750 Quadratmeter nur noch rund 580 Mastschweine gehalten werden. Bei einem durchschnittlichen Deckungsbeitrag von 65 Euro pro Mastplatz müsste der Deckungsbeitrag je Mastplatz um rund 47 Euro auf 112 Euro je Mastplatz steigen (...), um das gleiche Einkommen zu erzielen. Dies ist eine Steigerung von rund 73 Prozent.“

Fazit: Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft weiß seit dem Erscheinungstermin des Papiers in 2019 sehr genau, wie die Lage am Markt ist und wie die düstere Zukunft der Schweinehaltung in Deutschland aussehen wird, wenn der Handel den Druck weiter aufrechterhält und Discounter wie Aldi bis 2030 tatsächlich komplett auf Fleisch der Haltungsformen 3 und 4 umstellen und sich nicht mehr mit den Haltungsformen 1 und 2 zufriedengeben wollen. Aldi schreibt aber auch dazu aufs einer Website: „Damit sollen Tierwohl-Frischfleischprodukte, wie z. B. Bio, zur Selbstverständlichkeit werden. Die Umstellung bezieht sich auf die größten Nutztiergruppen Rind, Schwein, Hähnchen und Pute in Deutschland; ausgenommen (internationale) Spezialitäten und Tiefkühlartikel.“

Ein Schelm, der Böses dabei denkt. Kommt dann das Schweinefleisch eben aus anderen Regionen der Erde? Und spielt dann die Haltungsform plötzlich keine Rolle mehr? Bleibt zuletzt die Frage, ob die Entscheiderinnen und Entscheider in der Wirtschaft das faktenorientierte Papier des Bundesinformationszentrums Landwirtschaft überhaupt kennen – oder die großen Handelskonzerne die Einführung der vier Stufen der Haltungsformen, die übrigens seit dem 1. April 2019 gültig sind, lieber aus dem Bauch heraus und dem gesamtgesellschaftlichen Mainstream folgend getroffen haben.

Entschließung Bundesrat zum Tierwohlstallbau

Der ursprünglich von den Bundesländern Niedersachen und Nordrhein-Westfalen zum mittlerweile weitgehend gescheiterten Tierwohlverbesserungsgesetz eingebrachte Entschließungsantrag, der unsere Position zum Erweiterungs- und Ersatzbau bekräftigte und eine Tierwohldefinition forderte, erfuhr durch die Beratungen des Bundesrates in dieser Woche eine gefährliche Neuausrichtung. Auf Antrag der Bundesländer Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz wurde eine Neufassung beraten und mehrheitlich beschieden, die nach dem Wunsch der Verfasser nach vorne schauen soll, was die Aufgaben der kommenden Bundesregierung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Umweltschutz und Tierwohl betrifft. Zwar wird weiterhin gefordert, das Baurecht für Tierwohl freizuschalten. Allerdings wird auch empfohlen, Tierwohl und Immissionsschutz gleichberechtigt nebeneinander zu stellen. Als Lösung hierfür wird die Flächenbindung postuliert. Verkürzt bedeutet dies, dass der Tierhalter beides zu stemmen hat, Tierwohl- und Umweltanforderungen. Die mit der geforderten Flächenbindung ggf. notwendig werdende Bestandsabstockung ist danach von den Betrieben hinzunehmen. Damit verlässt der Bundesrat den bisher eingeschlagenen Weg der Unterstützung der Betriebe beim Tierwohlumbau unter Gewährung von Bestandsschutz. Es droht eine zusätzliche Beschleunigung des Strukturwandels. Deshalb gilt es dringend, einer Verabschiedung des Antrages im Bundesratsplenum – voraussichtlich am 17. September 2021 – durch Ansprache vor Ort zu verhindern.

Kampagnen-Maschine mit Hauptsitz Verden

Campact setzt auf Stimmungsmache und schürt Ängste

Verden (ine). Sie rufen zum Plakatekleben für das Klima auf, sammeln Unterschriften für eine Agrarwende in Europa oder wollen mit der europäischen Bürgerinitiative „Bienen und Bauern retten“ die Bienen schützen: Die Hauptamtlichen des Kampagnen-Netzwerks Campact mit Sitz in Verden machen Meinung und Stimmung im Netz.

Allein vier Kampagnen-Teams gibt es laut Campact, die immer wieder nach neuen Themen suchen, zu denen sie Online-Petitionen auf die Beine stellen. Oft haben sie dabei die Landwirtschaft im Fokus – jedoch im negativen Sinne. So wie bei der „Bienen und Bauern retten“-Aktion: Wenn eine Million Menschen unterzeichnen, muss sich die EU-Kommission damit beschäftigten, die Anwendung von Glyphosat möglicherweise in der gesamten Europäischen Union zu verbieten. Als Erfolg verbucht die Organisation für sich, dass „620.000 Menschen gegen Schweinequal“ unterschrieben haben und die Kastenstände, nach Campact-Angaben „quälerische Mini-Käfige“, nach einer Übergangsfrist verboten werden sollen.

Stimmungsmache im Internet: Das ist das Motto und das Erfolgsgeheimnis des Vereins, der vor allem auf Protest setzt. „An die Stelle von Argumenten treten Emotionen und Angstkampagnen. Es wird zugespitzt – und kassiert. Denn Campact ist mittlerweile ein hochprofessionelles Protestunternehmen, das auf dem Markt der politischen Bewegungen seine digitalen Dienstleistungen anbietet“, schreibt das Magazin „Cicero“ in einem Artikel, der bereits 2015 erschienen ist, aber nichts an Aktualität eingebüßt hat. Der steuerliche Status als gemeinnütziger Verein ist Campact 2019 vom Bundesfinanzhof aberkannt worden. Deswegen kann die Organisation für Spenden und Förderbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausstellen.

Was und wer aber steckt hinter dem Verein Campact? Gegründet wurde die Organisation von Geschäftsführer Christoph Bautz, Dr. Felix Kolb und Günther Metzges. Der Diplom-Biologe und Politikwissenschaftler Christoph Bautz baute Attac Deutschland mit auf und ist geschäftsführender Vorstand. Diese Position hat auch Dr. Felix Kolb inne. Wer sich die Website von Campact genau anschaut, kann schnell durchzählen, wie viele Menschen bei Campact tätig sind: Allein weit über 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Kampagnen-Teams, im Bereich Redaktion, Social Media und Fundraising beschäftigt. Der Verein selbst aber zählt gerade einmal zwölf Mitglieder. Neben den von Campact initiierten Kampagnen können Interessierte über die Petitionsplattform „WeAct“ eigene Petitionen starten.

Oft kooperieren die Verdener bei ihren eigenen Kampagnen mit Nicht-Regierungsorganisationen. „Nicht jede NGO ist über diese Art der Kooperation glücklich. Denn, so klagt ein Insider, häufig bedeutet dies: ‚Wir stellen die Inhalte, Campact kassiert die öffentliche Aufmerksamkeit und vor allem: das Geld der Spender‘“, heißt es in dem bereits erwähnten Cicero-Artikel.

Auf seiner Website gibt sich Campact ganz transparent: Allein im Jahr 2020 erzielte der Verein Einnahmen in Höhe von 13,7 Millionen Euro. Davon stammen 65 Prozent aus regelmäßigen Förderbeiträgen, 25,3 Prozent aus zweckgebundenen Kampagnen- und Projektspenden, 7,2 Prozent aus freien Spenden und 1,7 Prozent aus sonstigen Einnahmen und Erbschaften. Trotz der Corona-Pandemie erfuhren die Finanzen einen Aufwärtstrend: Die Förderbeiträge stiegen um 1,26 Millionen Euro und die zweckgebundenen Spenden um rund 51.000 Euro. Campact gibt sich unabhängig und deklariert sich selbst als Bürgerbewegung, die nach eigenen Angaben auf „partizipative Schwarmfinanzierung“ setzt.

Ende 2020 förderten 84.294 Menschen Campact mit einem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 9,39 Euro. Ende 2019 waren es noch 79.127. Das entspricht einem Wachstum von rund 6,5 Prozent. „Diese Einnahmen geben unserer Bürgerbewegung Planungssicherheit und ermöglichen es Campact, blitzschnell Kampagnen zu starten und langfristig an einem politischen Thema dranzubleiben“, heißt es vom Verein. Aus ihren Online-Kampagnen werden dann oft Offline-Veranstaltungen. Aktuell können sich Interessierte Klima-Türhänger kostenfrei bei Campact bestellen, in der Nachbarschaft verteilen und damit kurz vor der Bundestagswahl Stimmung fürs Klima machen. So wie schon bei der Europawahl 2014, als 24.000 Campact-Aktive das Handelsabkommen TTIP mit fünf Millionen Türhängern zum Wahlkampfthema machten.

Die Entscheidung, welche Kampagnen sie in die breite Öffentlichkeit tragen, fällt bei Campact übrigens nicht willkürlich: „Vor dem Start neuer Kampagnen befragen wir in der Regel mindestens 10.000 zufällig ausgewählte Empfänger*innen des Campact-Newsletters per Online-Umfrage“, schreibt der Verein auf seiner Website. So lässt sich im Vorfeld bereits abchecken, ob eine Kampagne von Erfolg gekrönt sein könnte – oder eben auch nicht.

Überaus kritisch und aus einer ganz anderen Perspektive hat der einstige Verdener Bürgermeister Wolfgang Krippendorff, Jahrgang 1930, die Aktivitäten von Campact in einem Leserbrief anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Vereins beurteilt: „Für mich fördert diese sehr intelligente Massenmobilisierung die Unzufriedenheit mit den in unserem Land demokratisch gewählten und politisch Handelnden und ist dadurch ein massiver Beitrag zur Wahlverweigerung – weil es angeblich keine Partei gibt, die richtig handelt (...). So sorgen Campact (und Attac und Anhänge) nicht für mehr, sondern weniger Demokratie. Campact missbraucht die große Freiheit unserer ab 1949 mühsam aufgebauten Demokratie, um sie mit Massenprotesten zu schwächen. Wer wirklich Demokratie erhalten will, muss den Menschen (gerade den von Campact angesprochenen Nichtwählern) aufzeigen, dass sie in unserem Land funktioniert und dass der Weg, etwas zu verändern, nur über die Gremien unseres Staates führt.“

Aktion: „Deutschland rettet Lebensmittel!“

„Deutschland rettet Lebensmittel!“ – unter diesem Motto findet in der Erntedank-Woche vom 29. September bis zum 6. Oktober eine bundesweite Aktion zum achtsamen Umgang mit Nahrungsmitteln statt. In dieser Zeit, aber auch davor oder danach werden deutschlandweit Aktionen stattfinden, die über den Wert der Lebensmittel informieren und dafür sensibilisieren, dass zu viele Lebensmittel ungenutzt im Abfall landen.

Das Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN), das Landvolk Niedersachsen und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) haben sich in diesem Jahr zusammengeschlossen, um gemeinsam ihren Beitrag zur bundesweiten Aktionswoche zu leisten, den sie als Social-Media-Aktion „Niedersachsen rettet Lebensmittel“ auf den Weg zu bringen möchten. Dazu sind alle Landwirtinnen und Landwirte herzlich eingeladen: „Machen Sie mit und beteiligen Sie sich mit einem kurzen Video von etwa 60 Sekunden an der gemeinsamen Aktion und zeigen Sie sich, Ihre Arbeit und ihre Produkte!“ heißt es in einem Aufruf der Organisationen.

Die Videobeiträge werden dann auf Facebook, Instagram oder YouTube veröffentlicht. Wer Unterstützung bei der Erstellung eines Videos wünscht, melde sich bitte per E-Mail beim Landvolk Mittelweser (presse@landvolk-mittelweser.de).

„Der Wind ist rau geworden“

23 neue Meisterinnen und Meister für die Landwirtschaft

Nienburg (ine). „Nutzt euer Fachwissen, um euch eine eigene Meinung zu bilden. Und die kann auch vom Mainstream abweichen“, sagte Tobias Göckeritz. Gemeinsam mit seinem Diepholzer Kollegen Wilken Hartje übergab der Nienburger Kreislandwirt jetzt die Meisterbriefe an die neuen Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister in der DEULA Nienburg.

Die neuen Landwirtschaftsmeisterinnen und -meistern präsentieren stolz ihre Meisterbriefe. *Foto: Suling-Williges*

Zwei Jahre hatten die 23 Frauen und Männer gemeinsam gelernt und gearbeitet, jetzt hielten sie den Lohn der Mühen in Form von großen Urkunden in den Händen. Darüber freute sich vor allem Carsten Kühlcke, der die Meisterkurse bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Bezirksstelle Nienburg organisiert.

Ein bunter Haufen von Menschen aus sechs Landkreisen sei es gewesen, der sich für den zweijährigen Meisterkurs entschieden hätte. „Wir hatten immer ein vertrauensvolles Miteinander und eine gute Zusammenarbeit“, sagte Carsten Kühlcke und war sich gewiss, dass eine besondere Meistergeneration in den Startlöchern stehe: „Sie brennen für ihren Beruf und gehen dafür auch ein unternehmerisches Risiko ein. Aber sie brauchen verlässliche Rahmenbedingungen.“

Dem schloss sich auch Tobias Göckeritz an: „Wir haben eine politische Situation, die für uns alle außerordentlich schwierig ist“, sagte der Kreislandwirt des Landkreises Nienburg/Weser. Die neuen Meisterinnen und Meister sollten sich bewusstmachen: „Das Bildungsgefälle zwischen euch und denen, die über euch reden, ist enorm.“ Die frisch gebackenen Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister hätten trotz aller Herausforderungen nicht nur den schönsten, sondern auch einen besonders ehrenvollen Beruf. „Wir machen das Wichtigste, was man machen kann: Lebensmittel erzeugen“, sagte Tobias Göckeritz.

Wilken Hartje, Kreislandwirt im Landkreis Diepholz, pflichtete Göckeritz bei: „Der Wind ist rau geworden, wir haben stürmische See.“ Wohin die Reise gehe, könne man heute nicht mehr verbindlich sagen. Umso wichtiger sei eines: „Dass man auf sein Bauchgefühl hört.“ Und dass das durch den Meisterkurs gewonnene Wissen auch in der Familie geschätzt werde: „Es macht Spaß, wenn Kinder und Eltern gemeinsam etwas entwickeln. Da muss man sich als Senior auch mal auf die Lippen beißen.“

Die Jahrgangsbesten Viktoria Möhlenhof aus Möhlenhof, Jan Hecht aus Wechold und Steffen Fastenau aus Rödershöfen erhielten Buchpräsente. Jan Hecht war es auch, der den Prüfern dankte und stellvertretend für seine Meisterkurskolleginnen und -kollegen auf die letzten zwei Jahre zurückblickte. „Am Anfang kannte keiner keinen. Dann sind wir zu allen auf die Betriebe gefahren und haben von jedem etwas für uns mitgenommen“, sagte Jan Hecht.

Die Corona-Pandemie forderte die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer dann besonders heraus, weil viele Veranstaltungen online stattfanden. Umso mehr freuten sich alle darüber, dass sie sich zum Abschluss treffen und gemeinsam coronakonform feiern konnten. Denn, so DEULA-Direktor Bernd Antelmann: „Eine Meisterbriefübergabe gibt es nur einmal im Leben.“

Ihre Meisterausbildung haben folgende Frauen und Männer erfolgreich abgeschlossen:

Jan-Dirk Ahnemann (Hämelhausen), Marc Bohnhorst (Steimbke), Marten Brauer (Uenzen), Hauke Bruns (Ohlendorf), Wilken Buchholz (Bockhop), Hendrik Diekmann (Sonnenborstel), Eike Eichler (Nordel), Steffen Fastenau (Rödershöfen), Ehler Haarberg (Warpe), Jan Hecht (Wechold), Maximilian Hornbostel (Idsingen), Kolja Kauroff (Neustadt), Yannick Kniep (Langwedel), Marten Köhler (Asendorf), Viktoria-Sophie Möhlenhof (Möhlenhof), Niklas Möhring (Warmsen), Timo Runnebaum (Dörpel), Sven Schütte (Ilserheide), Cindy Sonnenfeld (Rotenburg/Wümme), Jannik Töntges (Uchte), Martin Ulferts (Eilte), Rabea von Hofe (Vierde) und Jakob von Lenthe (Schwarmstedt).

Sportliches Azubi-Trio

Drei neue Auszubildende im Team

Tede Beckmann (von links), Till Wagenfeld und Felix Wieczorek haben im August ihre Ausbildung zu Steuerfachangestellten begonnen. *Foto: Suling-Williges*

Syke (ine). Ein sportliches Trio hat Anfang August seine Ausbildung beim Landvolk Mittelweser und bei der Contax GmbH aufgenommen.

Till Wagenfeld (18) macht eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten bei der Contax GmbH und war bereits als Jugendlicher als Profi-Basketballer für die EWE Baskets und die Eisbären Bremerhaven im Einsatz. Nach seinem Realschulabschluss und einem Orientierungsjahr an der Berufsschule machte er ein Praktikum bei der Contax. „Mein Onkel hat mich mitgenommen“, erzählt Till Wagenfeld, wie er zur Contax gekommen ist. Dort gefällt es ihm gut: „Ich habe viel zu tun und hatte schon den ersten Mandantenkontakt. Das ist erst ein bisschen ungewohnt. Aber man hat schnell drauf, was man sagen muss“, sagt der Leester. Nach einem Unfall ist Basketball jetzt nur noch sein Hobby. „Ich spiele dann gerne mit Freunden“, berichtet Till Wagenfeld.

Fußball und Tischtennis sind die Hobbys von Tede Beckmann (20), der seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten beim Landvolk Mittelweser absolviert. „Ich wollte etwas mit Mathe, Wirtschaft und Landwirtschaft machen“, begründet er seine Ausbildungsplatzwahl. Der Twistringer hat sein Abitur an den Berufsbildenden Schulen Syke gemacht und fühlt sich im Landvolk-Haus gut aufgenommen und angekommen – „auch wenn das am Anfang viele Namen sind, die man sich merken muss.“

Ganz neu ist die Arbeit in Syke für Felix Wieczorek nicht. Der 17-Jährige machte in diesem Jahr bereits ein Praktikum beim Landvolk Mittelweser und bewarb sich dann um einen Ausbildungsplatz. Seine ersten Tage als Azubi gefallen ihm gut: „Ich habe schon viel gebucht, eine Einnahmen-Überschussrechnung gemacht, Bescheide geprüft und war drei Mal mit im Außendienst.“ Nach seinem Realschulabschluss und der einjährigen Berufsfachschule an den Berufsbildenden Schulen Syke entschied er sich für eine Ausbildung und findet diese spannend, insbesondere den Außendienst: „Es ist interessant, sich mit den Mandanten zu unterhalten“, sagt Felix Wieczorek, der in seiner Freizeit gerne mit seinen Freunden Fußball spielt.

Was bleibt der Tiermedizin?

Landwirte und Veterinärverbände fürchten weitreichende Antibiotikaverbote

Mittelweser (lv/ccp). Im Jahr 2019 wurde eine neue EU-Tierarzneimittelverordnung verabschiedet, die im Januar 2022 in Kraft treten soll. Bis dahin muss allerdings noch in einem speziellen Rechtsakt geregelt werden, welche Antibiotika künftig für die Menschen vorbehalten sein sollen und für die Tiermedizin verboten werden.

Von der EMA (European Medical Agency) ist ein Entwurf für diesen Rechtsakt vorgelegt worden, der bereits von der Europäischen Kommission angenommen wurde. Der europäische Tierärzteverband FVE schrieb lobend zu diesem Entwurf, er würde der menschlichen Gesundheit Vorrang vor der tierischen geben, aber gleichzeitig ein Sicherheitsnetz für die Tiergesundheit einbauen. Der Entwurf der EMA sieht vor, dass in der Veterinärmedizin nur Antibiotika verboten werden, bei denen es eine Resistenzübertragung vom Tier auf den Menschen gibt, die weiterhin unverzichtbar für lebensbedrohliche Erkrankungen beim Menschen sind, die aber nicht unverzichtbar für die Tiergesundheit sind.

Jetzt hat der Vorschlag der EMA scharfen Gegenwind bekommen. Im Umweltausschuss des EU-Parlaments (ENVI) wurde auf Initiative der Fraktion der Grünen ein Entschließungsantrag angenommen, der den EMA-Vorschlag ablehnt und die Antibiotikaanwendung in der Tiermedizin deutlich stärker einschränken möchte. Gefordert wird ein Verbot aller von der WHO als „äußerst wichtige Antibiotika“ eingestuften Wirkstoffe in der Veterinärmedizin. Würde dieser Entschließungsantrag auch in der Plenarabstimmung angenommen, könnte das laut Bundesverband praktizierender Tierärzte e. V. (bpt) bedeuten, dass die Tiermedizin mehr als die Hälfte der antibiotischen Produkte auf dem Markt verlieren würde – mit desaströsen Folgen für die Tiergesundheit. Der Bundesverband bpt betont insbesondere, dass von einem generellen Verbot nicht nur Nutztiere betroffen wären, sondern auch Hunde, Katzen und Pferde. Viele Erkrankungen bei Tieren könnten nicht mehr angemessen behandelt werden.

Die Entscheidung über das Verbot von Antibiotika in der Tiermedizin soll noch im September 2021 im EU-Parlament gefällt werden.

Zwischenfruchtversuch gut besucht

Landberatung Grafschaft Hoya mit Resonanz zufrieden

Neubruchhausen (jk). Ein selbst angelegter Versuch zum Zwischenfruchtanbau mit unterschiedlichen Mischungspartnern und Rahmenbedingungen für Aussaat und Tauglichkeit in bestimmten Fruchtfolgen stößt auf positive Resonanz bei den Landwirtinnen und Landwirten.

Bereits 2015 hat die Landberatung Grafschaft Hoya e. V. erfolgreich einen Zwischenfruchtversuch mit den unterschiedlichsten Mischungspartnern demonstrieren können. Auch in diesem Jahr sollte an den Erfolg angeknüpft werden. Zwischenfrüchte werden in der Praxis im späten Sommer nach der Ernte ausgesät bevor im Frühjahr wieder eine nächste Kultur angebaut wird. Ziel ist es dabei u. a. Nährstoffe im Boden zu binden und Humus aufzubauen. Ziel war es nicht die Düngung oder die Saatstärke zu untersuchen, vielmehr sollten typische Mischungspartner der Zwischenfrüchte in gängigen Mischungen vollausgewachsen gezeigt werden. In der letzten Juni-Woche lud die Landberatung deshalb zu diesem Demo-Tag ein.

Lasse Meyer, Wiebke Seevers und Hannes Heusmann aus der Pflanzenbauberatung informierten nacheinander zu den einzelnen Mischungen und der Aussaat, Fruchtfolgetauglichkeit und Eignung in den Roten Gebieten, in denen zu Zwischenfrüchten nicht gedüngt werden darf. Unter den zahlreichen Besuchern waren neben Landwirten auch Mitarbeiter der Züchterhäuser, die ergänzende Aussagen zu den gesäten Mischungen machen konnten. Laut Lasse Meyer ist der Zwischenfruchtanbau nicht einfach ein Aussäen von einer blühenden Mischung auf dem Acker. Als eine wichtige Erkenntnis des Versuches ist ihm als Pflanzenbauberater persönlich wichtig, dass „die angebotenen Zwischenfrucht-Mischungen auf dem Markt von den Landwirten auch kritisch hinterfragt werden und sich individuell nach Standort, Fruchtfolge und Ziel des Zwischenfruchtanbaus richten, siehe dafür beispielweise den Anbau in den roten Gebieten.“

Mit der neuen Düngeverordnung wird es für die Landwirte immer entscheidender, die passenden Mischungen für die nitratsensiblen Gebiete auszusäen, damit ein Anbau von Zwischenfrüchten auch ohne organische Düngung gelingt. Darf gedüngt werden, gibt es je nach Fruchtfolge und Stickstoffwerten auf den einzelnen Standorten dafür bestimmende Grenzwerte, die einzuhalten sind. Vor Ort konnten die Landwirte die Chance nutzen, sich die notwendigen Informationen einzuholen und mit den Beratern und anderen Landwirten ins Gespräch zu kommen.

Viele Landwirtinnen und Landwirte waren bei der Präsentation des Zwischenfruchtversuchs dabei. *Foto: Kelkenberg*

Anna Lena Kruse macht eine Praktikum beim Landvolk Mittelweser. *Foto: Suling-Williges*

Viel für die Zukunft gelernt

Anna Lena Kruse machte Praktikum

Syke (alk). Ich bin Anna Lena Kruse, 19 Jahre alt, und war seit dem 26. Juli im Hause des Landvolks Mittelweser in Syke als Praktikantin unterwegs. Ich komme selbst von einem Milchviehbetrieb aus Holtum (Geest) im Landkreis Verden (Aller). Meine Eltern bewirtschaften den Betrieb mit rund 270 Milchkühen plus weiblicher Nachzucht, rund 2.400 Mastschweinen und einer Biogasanlage sowie Ackerland zur Versorgung der Tiere und der Biogasanlage.

Mit dem Ende der Schullaufbahn kam dann die Frage auf: „Was will ich eigentlich nach dem Abi machen?“ Für mich war klar: Ganz ohne den Aspekt der Landwirtschaft geht es nicht, aber was genau, war nicht sofort klar. Ich habe somit noch ein Praktikum gemacht und meine Schwester zu einer Vorlesung an der Hochschule begleitet. Schließlich habe ich mich für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Agrar/Lebensmittel“ entschieden und werde ab Herbst dieses Jahres in Osnabrück an der Fachhochschule in Haste studieren. Im Rahmen meines Studiums stand ein vierwöchiges Praktikum, das man für das Studium und für die Zulassung braucht, auf dem Plan. Bei der Überlegung, wo ich dieses Praktikum absolvieren möchte, bin ich auf das Landvolk Mittelweser in Syke gestoßen, habe mit dem Geschäftsführer Olaf Miermeister gesprochen und mich daraufhin beworben.

Das Praktikum stand nun schneller vor der Tür als erwartet, so fing vor fast vier Wochen hier mein erster Tag an, und jetzt neigt sich das Praktikum schon dem Ende zu und das Studium rückt immer näher. Rückblickend vergingen die vier Wochen wie im Flug und ich kann behaupten, dass ich in diesen vier Wochen sehr viel gesehen, gelernt und für meine Zukunft mitgenommen habe. Während meines Praktikums konnte ich die Vielfalt der Arbeiten des Landvolks kennenlernen und habe Einblicke in die Steuer-, Lohn-, Rechts- und Sozialabteilungen und Agrarberatung, sowie auch in die Arbeit der LACO, eine Tochterfirma des Landvolks, gewinnen können. Am Empfang sowie auch in der Presseabteilung durfte ich auch jeweils einen Tag verbringen.

Ob nur beim Zuhören und Zuschauen bei den Kollegen oder beim selbstständigen Buchen hier im Haus oder im Außendienst, Erstellen von Steuererklärungen oder dem Erstellen und anschließendem Binden der Abschlüsse, konnte mir die Arbeit der Steuerabteilung nähergebracht werden. Betriebsanalysen, Immissionsgutachten und Bewertung von Immobilien in der Landwirtschaft waren Schwerpunkte, die ich bei der LACO kennenlernen durfte. Zudem konnte ich einen Termin zur Liquiditätsplanung auf einem Betrieb begleiten. Zur betriebswirtschaftlichen Beratung gehört viel Vorarbeit zur Analyse, sodass ich hierfür auch einige Daten aus der Finanzbuchung übertragen habe.

Die Vielfalt der Arbeit hier beim Landvolk hat mich begeistert und ich werde einiges Wissen für mein Studium mitnehmen und werde immer zufrieden an mein Praktikum zurückdenken können.

Ein ganz klassisch gemischter Familienbetrieb

Familie Würdemann baute einen neuen Stall für ihre 60 Kühe / Melkroboter erleichtert die Arbeit

Stuhr-Varrel (ine). „Wir sind noch ein richtig gemischter Familienbetrieb", sagt Henning Würdemann. Diese Mischung machen 450 Legehennen, 700 Mastschweine und 60 Kühe aus. Für letztere hat sich die Familie zuletzt besonders ins Zeug gelegt, einen neuen Stall gebaut und diesen mit einem Melkroboter ausgestattet. Den Anstoß für die Betriebserweiterung hat Sohn Ralf Würdemann gegeben. Der 22-Jährige hat eine Ausbildung zum Landwirt gemacht – „und dabei richtig Lust auf Kühe bekommen", freut sich sein Vater.

Bis dahin hielt der Betrieb 20 Kühe in Anbindehaltung. „Das reicht aber mittelfristig für zwei Familien nicht", sagt Henning Würdemann. Also plante die Familie einen Stall-Neubau, der mit einer Bauzeit von gerade einmal sechs Monaten schnell abgeschlossen war. Bereits im Juli 2020 zogen die Kühe ein. Und fühlen sich dort sichtlich wohl: „Sie können jederzeit rausgehen und ihren Weidegang machen. Aber die meisten bleiben immer im Stall. Der ist einfach zu schön", schmunzelt Katja Würdemann. „Er hat frischen Wind reingebracht und er hat Spaß daran", freut sich die 48-Jährige über das Engagement ihres Sohnes für den Familien-Betrieb.

Zwei Jahre lang haben sie die weibliche Nachzucht ihrer Kühe gezielt aufgezogen, damit sie zum Einzug in den neuen Stall eine ausreichend große Zahl von Tieren hatten. „15 Kühe haben wir dann noch zugekauft", berichtet Henning Würdemann. Neben dem Stall baute die Familie auch einen neuen Güllebehälter und eine Siloplatte. „Hier auf dem Hof hat sich in dieser Zeit einiges verändert", sagt der 52-Jährige. Für ihn sei es noch immer ungewohnt, beispielsweise Feiern nicht mehr so früh verlassen zu müssen. Denn dank des Melkroboters ist die Familie zeitlich flexibler – und die Kühe sind es auch. Denn sie können über ihren Melkzeitpunkt selbst entscheiden. „Wir geben den Roboter nicht wieder her", sind sich Katja und Ralf Würdemann einig.

Ihr Sohn Ralf arbeitet an drei Tagen in der Woche aktuell bei einer Rollrasenfirma, ansonsten ist er auf dem heimischen Hof im Einsatz, den er gemeinsam mit seinem Vater als GbR betreibt. Für den Neubau stellte die Familie vor zwei Jahren die Ochsenmast ein und verkauft die Bullenkälber seitdem wieder. Seit 1738 ist der Hof schon in Familienbesitz. Dass Henning Würdemann den Betrieb übernehmen würde, lag anfangs nicht auf der Hand. „Da war der Betrieb noch sehr viel kleiner, und ich sollte keine Ausbildung zum Landwirt machen", erinnert sich der 52-Jährige. Er wurde Maschinenbauer – und kam als Quereinsteiger dann schließlich doch auf den elterlichen Betrieb.

Dass Enkel Ralf jetzt eine Ausbildung zum Landwirt gemacht hat, begeistert auch dessen Großeltern: „Die freuen sich, dass es weitergeht", berichtet Henning Würdemann. Und auch die Tatsache, dass der Stallneubau im vergangenen Jahr in Rekordzeit abgeschlossen werden konnte, freut ihn und seine Familie sehr. „Heute wäre die gleiche Halle etwa 40 Prozent teurer. Da haben wir gerade noch den richtigen Zeitpunkt erwischt", sagt Henning Würdemann.

Der neue Stall der Familie Würdemann bietet 60 Kühen Platz. *Foto: Suling-Williges*

Die Eier der Würdemannschen Legehennen und darüber hinaus auch Kartoffeln, Honig, Mehl, Grillfleisch und Marmelade anderer regionaler Erzeuger verkauft die Familie seit diesem Jahr in ihrer „Schwedenbude" auf dem Hof. „Das wird sehr gut angenommen", freuen sich Katja und Henning Würdemann.

Ihre Tochter Iris ist staatlich geprüfte Technikerin und Bauleiterin, engagiert sich in ihrer Freizeit aber ebenfalls für den Hof und betreut beispielsweise den Instagram-Channel der Familie, die ihren Betrieb Ende August bei einem „Tag der offenen Tür" der Öffentlichkeit präsentierte. „Menschen sollten mit Tieren zusammenkommen", sagt Katja Würdemann. Ihr und ihrer gesamten Familie war und ist es wichtig, Interessierten zu zeigen, wie die Tiere gehalten werden und welchen Wert sie eigentlich für die Ernährung bedeuten – und was die Landwirte dafür tun.

„Wir haben zum Beispiel in diesem Jahr zum ersten Mal auf einem Hektar Mais mit Stangenbohnen als Test angebaut. Das soll den Kühen im Futter mehr Energie geben", erläutert Henning Würdemann. „Bislang sieht das gut aus. Dann kann es sein, dass das nächstes Jahr noch mehr wird", erzählt der 52-Jährige, der gemeinsam mit seinem Sohn 50 Hektar Acker mit Futtermais, Wintergerste und Roggen bewirtschaftet.

Katja und Henning Würdemann inmitten ihrer Kühe. *Foto: Suling-Williges*

Sprechzeiten der Geschäftsstellen

Geschäftsstelle Syke
Hauptstr. 36-38
Telefon: 04242 595-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in den Abteilungen
- Steuern und Buchführung
- Recht
- Betriebswirtschaft
- Baugenehmigungsmanagement
- Soziales
- allgemeine Agrarberatung

während der Geschäftszeiten montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr.

Vorsitzende Tobias Göckeritz und Christoph Klomburg:
Termine nach Vereinbarung.

Steuererklärungen für nicht buchführungspflichtige Landwirte, Verpächter und Altenteiler:
Termine nur nach Vereinbarung während der Geschäftszeiten.

Geschäftsstelle Nienburg
Vor dem Zoll 2
Telefon: 05021 968 66-0

Beratungstermine nach Vereinbarung in allen Abteilungen

Rechtsberatung durch den Justiziar des Verbandes an jedem Dienstag nach vorheriger Terminvereinbarung.

Steuer-Außensprechtage:
An jedem zweiten Montag im Monat von 8 bis 12 Uhr im Rathaus Hoya nach vorheriger Terminvereinbarung.

14-täglich dienstags im neuen Rathaus Warmsen (Zur Linde 34) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Außensprechtage der Sozial- und Rentenberatung:
Mittwochs im neuen Rathaus Warmsen (Zur Linde 34) nach vorheriger Terminvereinbarung.

Versicherungsberatung:
Kostenlose Beratung durch die ***Landvolk Service GmbH*** bei Ihnen auf dem Hof oder in der Landvolk-Geschäftsstelle Syke.
Ralf Dieckmann
Telefon: 04242 59526
Mobil: 0160 886 3412

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Nienburg
Telefon: 05021 9740-0
Die nächsten Sprechtage finden am 22. September und am 6. Oktober von 8.30 bis 12 Uhr in der Gemeindeverwaltung Warmsen (Zur Linde 34) statt.

Dorfhelferinnen
Station Mittelweser:
Nelly Wendt
Telefon: 04254 5811326

Station Bruchhausen-Vilsen:
Elsbeth Garbers
Telefon: 04240 408

Station Diepholz:
Heike Schlamann
Telefon: 04274 9640 035

Verschiebung der Düngesperrfrist auf Grünland eingeschränkt

Sperrfristverschiebung auf Ackerland nicht möglich

Von Jelko Djuren
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Wie bereits in den vergangenen Jahren bietet die Düngeverordnung den Landwirten die Möglichkeit, die Sperrfrist zu verschieben, wenn die Belange des Boden- und Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen. Eine Sperrfristverschiebung ist aber grundsätzlich nur auf Grünland und Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau, nicht auf Ackerland möglich. Aufgrund der niedersächsischen Landesdüngeverordnung ist eine frühere Stickstoffdüngung und damit die Verschiebung der Sperrfrist auf Flächen in den nitratbelasteten („roten“) und eutrophierten („gelben“) nicht möglich!

Gemäß der Düngeverordnung gilt eine Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn, bezogen auf die Trockenmasse, mehr als 1,5 Prozent Gesamtstickstoff im Düngemittel vorliegen. Somit gilt die Sperrfrist im Winter quasi für alle stickstoffhaltigen Düngemittel, also N-Mineraldünger, Gülle, flüssige und feste Gärreste, Klärschlämme, Geflügelmiste, Geflügelkot und N-haltige Oberflächenwässer.

Wie bereits in den vergangenen Jahren bietet die Düngeverordnung den Landwirten die Möglichkeit, die Sperrfrist zu verschieben, wenn die Belange des Boden- und Gewässerschutzes dem nicht entgegenstehen. Eine Sperrfristverschiebung ist aber grundsätzlich nur auf Grünland und Flächen mit mehrjährigem Feldfutterbau, nicht auf Ackerland möglich. Als mehrjähriger Feldfutterbau gelten Flächen auf denen bereits vor dem 15. Mai 2021 Futtergräser bzw. Gras-Leguminosengemenge angesät wurde. Gräser, die erst im Sommer 2021 nach der Hauptfruchternte gesät wurden, fallen nicht darunter und können bei der Sperrfristverschiebung nicht berücksichtigt werden!

Für eine optimale N-Effizienz sollten die Ausbringungstermine für Düngemittel mit schnell verfügbaren Stickstoffgehalten möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Versuchsergebnisse zeigen zudem, dass die Ausnutzung des Güllestickstoffs auf Grünland bei zeitiger Ausbringung Mitte/Ende Januar in aller Regel besser ist als bei einer späten Ausbringung im Herbst.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als nach Landesrecht zuständige Stelle lässt auf Antragstellung die Vorverlegung der Sperrfrist um zwei Wochen zu, um auf Grünland eine bedarfsgerechte Düngung bei gleichzeitiger Minimierung des Stickstoffverlustrisikos zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass bei einer Vorverlegung der Sperrfrist der Verbotszeitraum auf Grünland am 16. Oktober beginnt und am 15. Januar (einschließlich) endet.

Aufgrund der im Mai in Kraft niedersächsischen Landesdüngeverordnung sind weitere Düngungseinschränkungen in den nitratbelasteten (Rote Gebiete) und eutrophierten (Gelbe Gebiete) Gebieten festgelegt. Aufgrund dieser Einschränkungen ist eine frühere Stickstoffdüngung auf Flächen in diesen Gebieten nicht möglich!. Auf diesen Flächen gelten die Sperrfriasten der Landes-Düngeverordnung:

- Rote Gebiete: Keine N-Düngung vom 01.10. bis 31.01
- Gelbe Gebiete: keine P-Düngung (und damit auch keine Gülle, Gärreste etc.) vom 01.12. bis 15.02.

Anträge von Betrieben, deren gesamte Grünlandflächen im eutrophierten „gelben“ Gebiet liegen, werden nicht angenommen! Betriebsleiter, deren Grünlandflächen nur teilweise in der „gelben“ Kulisse liegen, verpflichten sich, auch auf den Flächen in den gelben Kulissen bereits am 16. Oktober die Düngung einzustellen, aber dennoch dort erst nach dem 15. Februar zu düngen, damit die dreimonatige Sperrfrist für den Gesamtbetrieb nicht verkürzt wird.

Die Lage der Flächen in den jeweiligen Kulissen ist im Internet über das LEA-Portal einzusehen *sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/*

Interessierte Betriebsleiter, die trotz der Einschränkungen von der Sperrfristverschiebung Gebrauch machen wollen, können einen Antrag stellen.

Bei der Verschiebung der Sperrfrist sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Keine vorzeitige Düngung in der zweiten Januarhälfte auf Flächen in „roten“ und „gelben“ Gebietskulissen
2. Die Bestimmungen der Düngeverordnung zur Nährstoffaufnahmefähigkeit der Böden müssen eingehalten werden. Das heißt, keine Ausbringung auf Böden, die überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sind. Das Aufbringen auf gefrorenem Boden ist in keinem Fall zulässig. Der Boden muss bei der Ausbringung frostfrei sei.
3. Um Abschwemmungen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln in Oberflächengewässern zu vermeiden, muss die Einhaltung der bekannten Mindestabstände zu Gewässern besonders beachtet werden. Bei Breitverteilung von Gülle/Gärresten müssen mindestens vier Meter Sicherheitsabstand zur Böschungsoberkante eingehalten werden. Abweichend dazu kann der Mindestabstand auf einen Meter verkürzt werden, soweit für das Aufbringen Geräte genutzt werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen. Hier sind in erster Linie Schleppschuh- und Injektionsverteiler zu nennen.
   Grünlandflächen in den Moor- und Marschregionen verfügen häufig über Grüppen zur Entwässerung. Hier besteht bei ungünstigen Bedingungen ebenfalls eine hohe Abschwemmungsgefahr. Ein direkter Nährstoffeintrag oder ein Abschwemmen in Grüppen ist unbedingt zu vermeiden..
4. Bei Flächen mit stärkerer Hangneigung sind die Abstandsregeln der aktuellen Düngeverordnung zu beachten. Zur Böschungsoberkante (BOK) sind in Abhängigkeit von der Hangneigung folgende Abstände einzuhalten:
   Hangneigung mehr als 5 Prozent innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur BOK: 3 m
   Hangneigung mehr als 10 Prozent innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur BOK: 5 m
   Hangneigung mehr als 15 Prozent innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur BOK: 10 m
   Auf den genannten Streifen am Gewässer dürfen generell keine N- und P-haltigen Düngemittel ausgebracht werden. Dieses Ausbringungsverbot gilt unabhängig von der eingesetzten Technik und muss immer eingehalten werden, also auch wenn z.B. Schleppschuhtechnik oder Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung eingesetzt werden
5. Die Regelungen in Wasserschutzgebieten werden mit der möglichen Verschiebung für die Sperrfristen nicht außer Kraft gesetzt. Somit gelten die in Wasserschutzgebieten vereinbarten Regelungen weiterhin und müssen entsprechend beachtet werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Sperrfrist nicht für die Düngung mit Festmist von Huf- oder Klauentieren sowie Komposte gilt. Für diese Düngemittel gilt je nach Lage der Fläche im „grünen“, „roten“ oder „gelben“ Gebiet ein gesonderter Verbotszeitraum in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar (grün), 1. November bis 31. Januar (rot) bzw. 1. Dezember bis 15. Februar (gelb). Diese Sperrfrist kann nicht verschoben werden. Aber auch für Mist gilt das Verbot der Ausbringung bei Frost!

Ein Antragsformular zur Verschiebung der Ausbringungssperrfrist auf Grünland für den Winter 2021/2022 steht im Downloadbereich zur Verfügung. Diese können direkt am PC ausgefüllt und online an die Adresse *sperrfrist@lwk-niedersachsen.de* der LWK übermittelt werden. Bei technischen Schwierigkeiten ist in Ausnahmefällen ein Senden des am PC ausgefüllten Formulars als Scan per Fax möglich. Bitte keine Anträge per Post zusenden!

Wichtig ist die rechtzeitige Antragstellung: Damit gewährleistet ist, dass die Sperrfrist nicht verkürzt wird, muss der Antrag vor Beginn der neuen, vorverlegten Sperrfrist, d. h. bis zum 16. Oktober 2021 genehmigt sein. Um dies sicherzustellen, muss die Antragstellung spätestens bis zum 8. Oktober 2021 erfolgen. Wer die Antragsvoraussetzungen erfüllt, erhält von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine schriftliche Genehmigung. Diese Genehmigung kann grundsätzlich nur für ein Jahr erteilt werden.

Für die Bearbeitung der Anträge wird von der Düngebehörde eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben. Nähere Einzelheiten erhalten Sie bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer.

Für CeresAward nominiert

Geothermie-Projekt soll Jury überzeugen

Tim Friedrichs ist für den CeresAward nominiert. *Foto: Suling-Williges*

Hilgermissen (ine). Es gibt 30 Finalisten in zehn Kategorien – und einer von ihnen ist in der Kategorie Schweinehalter Tim Friedrichs aus Hilgermissen. Er belegte 2020 mit seinem Geothermie-Projekt den zweiten, mit 7.000 Euro dotierten Platz beim Innovationspreis der „Initiative Tierwohl“ und erhielt diesen im Rahmen einer kleinen Feierstunde in Berlin. Jetzt will er den CeresAward gewinnen, der im Oktober verliehen werden soll.

Was die Jury beeindrucken soll, ist das Geothermie-Projekt von Tim Friedrichs: Wer unter seinem Stall steht, spürt sofort die frische Brise, die aus den gewellten Rohren dringt und dann weiter in die Abteile des Ferkelaufzucht- und Schweinemaststall aufsteigt. „Wir sind hier ganz nah am Grundwasser“, erzählt Tim Friedrichs. Das hat über das ganze Jahr eine gleichbleibende Temperatur zwischen acht und zehn Grad und hilft dabei, den Stall im Sommer zu kühlen und im Winter zu wärmen.

Der Landwirt deutet auf die Rohre, die dafür sorgen, dass in den Abteilen stets eine gleichmäßig temperierte Frischluftzufuhr erfolgt. Mit dieser Form der Geothermie schlägt er drei Fliegen mit einer Klappe: „Ich sorge für eine hohe Tiergesundheit, weil ich Klimaschwankungen vermeide und dadurch Atemwegserkrankungen vorbeugen kann. Ich bewirke gleichzeitig etwas fürs Klima, weil wir nur wenig Gas und Strom benötigen und damit den CO_2-Ausstoß stark reduzieren. Und ich spare deutlich an Energiekosten ein, was pro Tier 1,50 Euro und damit etwa 7.500 Euro im Jahr ausmacht “, erzählt der Landwirt, dem für seinen zweiten Platz beim Innovationspreis der „Initiative Tierwohl“ viel positives Feedback für seine Leistung entgegenschlägt: „Wenn man viel Lob von Nicht-Landwirten und Bekannten erhält, dann freut einen das schon sehr“, sagt der 41-Jährige.

Landwirte gesucht

Für Bestäubungsbörse im Internet

Mittelweser (lpd). Die Internetseite www.bauer-imker.de bringt Landwirte und Imker zusammen: Dort ist die BTB, die Bestäubungs- und Trachtbörse für Landwirte und Imker in Niedersachsen, zu finden. Auch Landvolk-. Vorsitzender Christoph Klomburg macht mit und wünscht sich viele Nachahmer.

„Registrierte Partner aus Landwirtschaft und Imkerei nutzen die Börse um Tracht- und Blühflächen oder Honigbienenvölker zur Bestäubung anzubieten bzw. zu suchen“, erklärt Imker Heinrich Kersten. „Den Ansatz der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft wollen wir überregional fortsetzen und praxisorientiert weiterentwickeln, denn es ist eine Win-Win-Situation. Es lohnt sich für alle, diese Plattform bekannter zu machen“, sagt Heinrich Kersten. Landwirte können dort zum Beispiel ihre Zwischenfrucht-Flächen mit wenigen Klicks anmelden, damit Imker für die Sicherstellung der Bienen mit einer Versorgung von Nektar und Blütenpollen darauf zurückgreifen können.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams einen **zuverlässigen, verantwortungsbewussten**

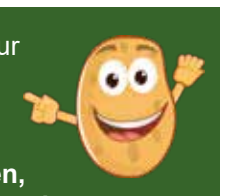

Mitarbeiter (m/w)
in Voll- oder Teilzeit

auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb mit dem **Schwerpunkt Kartoffelbau**. Hauptaufgabenbereich ist der Umgang mit der Kartoffel: Pflanzen, Betreuung der Flächen, Ernte, Einlagerung, Aufbereitung und Vermarktung.

Lüder Wessel, Dünsen
Tel.: 04244 7998
Mobil: 0172 425 6029

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Geschäftsführer:
Olaf Miermeister (V.i.S.d.P.)

Redaktion:
Tim Backhaus

Anschrift:
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke
Tel.: 04242 595-0, Fax: 04242 595-80

E-Mail:
lv-zeitung@landvolk-mittelweser.de

Verlag, Satz und Layout:
Verlag LV Medien GmbH
Hauptstraße 36-38, 28857 Syke

Druck:
Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft, Wilhelmshaven

Erscheinungsweise:
monatlich

Für Mitglieder des Landvolks Mittelweser kostenlos. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und nicht unbedingt der Redaktion, die sich Sinn wahrende Kürzungen von Manuskripten und Leserbriefen vorbehält. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Die Leseranschriften sind computergespeichert. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nachlieferung oder Entschädigung.

Kartoffel-Möhren-Buddel-Ernte

Kinder legen auf dem Feld selbst Hand an

Landkreis (ine). Wie erntet man Kartoffeln und Möhren? Um dieser Frage auf den Grund zu gehen, haben der Kreisverband der LandFrauen-Vereine Grafschaft Hoya und der Verein „Kochen mit Kindern“ die Aktion „Kartoffel-Möhren-Buddel-Ernte“ für Kinder zwischen sieben und elf Jahren ins Leben gerufen.

An mehreren Tagen können die Kinder auf verschiedenen Höfen Kartoffeln und am 18. September sogar Möhren selbst ernten. Geschwister und Eltern dürfen zu den Aktionstagen ebenfalls mitgebracht werden. Der ersten Erntetage auf dem Hof Winte in Syke-Falldorf ist bereits erfolgreich verlaufen und hat einige Kids und ihre Eltern zum Buddeln auf den Acker gelockt.

Jetzt sind noch weitere Termine in der Region geplant: Am Sonnabend, 11. September, laden Michael und Horst Eckebrecht um 14 Uhr auf ihren Hof nach Asendorf-Uepsen ein (Anmeldung: Tel. 04253 1700), am gleichen Tag ist auch der Hof der Familie Kohröde-Denker in Weseloh ab 14.30 Uhr Schauplatz einer Ernteaktion (Anmeldung bei Elisabeth Meyer: Tel. 04252 1890). Weiter geht es bei Ute und Hans-Christian Hanisch am Freitag, 17. September, um 15 Uhr in Bücken (Tel. 04251 2630) und auf dem Erdbeerhof Nüstedt in Bassum-Döhren am Sonnabend, 18. September, um 15 Uhr (Anmeldung bei Stefanie Menzel: Tel. 0157 52445110 oder per E-Mail an *stefaniemenzel74@gmx.de*). Gleich zwei Kartoffelernteaktionen bietet der Wesselhof in Dünsen an: Am Sonnabend, 18. September, sowie eine Woche später am 25. September jeweils um 14.30 Uhr dreht sich dort alles um die Kartoffel (Anmeldung bei Jutta Hohnholz unter Tel. 04244 9688991 oder per E-Mail an *hohnholz.jutta@web.de*). Weiter geht es am Sonnabend, 25. September, um 10 Uhr auf dem Hof Holste in Martfeld (Anmeldung bei Imke Wicke unter Tel. 04258 1369 oder per E-Mail an *imke@hof-wicke.de*). Ebenfalls an diesem Tag geht um 15 Uhr eine Aktion auf dem Hof Straßburg in Hassel über die Bühne. Hier freut sich Ursel Hill unter Tel. 04254 6499401 über Anmeldungen. Einzig und allein um die Möhrenernte kreist die Arbeit auf dem Acker, wenn sich am Sonnabend, 18. September, die Kids um 14 Uhr bei Rosi und Albert Wiese in Twistringen treffen (Tel. 04243 95120 oder per E-Mail an *wieses-bauernladen@ewetel.net*).

Maisbaden im Maislabyrinth

Landwirtschaftliches Wissen gefragt

Kampsheide (ine). Ab ins Maislabyrinth! Dieses Motto gibt Birgit Oentrich auch in diesem Jahr aus. Die Landwirtin aus dem Asendorfer Ortsteil Kampsheide hat erneut ein Maislabyrinth angelegt, das es in sich hat. Wie schon im vergangenen Jahr erwarten die Besucherinnen und Besucher Fragestationen mitten im Feld. Denn es geht im Labyrinth nicht nur darum, den richtigen Weg zu finden, sondern auch eine gute Portion landwirtschaftlichen Wissens mitzunehmen.

Die Kids dürfen sich auf die Suche nach den Stempelstationen machen. Wer mag, kann nach Anmeldung auch einen Kindergeburtstag im Maislabyrinth feiern. Etwas ganz Neues hat sich die Landwirtin überdies einfallen lassen: „In diesem Jahr biete ich zum ersten Mal ‚Maisbaden‘ an. Dabei können bis zu zwei Personen auf separaten Plätzen im Paletten-Strandkorb oder auf Sonnenliegen die Seele baumeln lassen.“ Pro Stunde kostet das Maisbaden fünf Euro. „Man kann auch Schnökerpakete dazu buchen“, sagt Birgit Oentrich. Damit ist auch für das leibliche Wohl gesorgt, wenn man im rauschenden Mais sitzt.

Die Wege im Labyrinth sind übrigens auch in diesem Jahr nicht willkürlich gezogen worden: Die Firma New-Tec aus Heiligenfelde legte sie erneut als Zeichentrickfigur an. Welche genau das ist? „Das wird noch nicht verraten“, sagt Birgit Oentrich.

Geöffnet hat das Maislabyrinth in der Straße „In der Spreng“ bis zum 3. Oktober freitags, samstags und sonntags jeweils von 13 bis 18 Uhr sowie nach Vereinbarung. Bis zu 40 Gäste können sich hier gleichzeitig auf den Weg machen. „Wartezeiten hat es bislang noch nicht gegeben“, sagt Birgit Oentrich.

An Ein- und Ausgang gilt eine Maskenpflicht sowie im Labyrinth, wenn sich Gruppen begegnen. Der Eintritt kostet fünf Euro für Erwachsene und drei Euro im Alter von vier bis 14 Jahren. Weitere Informationen im Internet unter *www.maislabyrinth-oentrich.com*.

Nachhaltige Projektwoche

Sechstklässler auf dem Rad unterwegs

Schaapsen/Engeln (ine). Unter dem Motto „Nachhaltig unterwegs“ schwang sich Lehrerin Claudia Schumacher unlängst mit ihrer sechsten Klasse aufs Rad. „Ich finde es wichtig, dass die Kinder mit wachen Augen durch die Welt gehen“, sagt die Lehrerin, die am Gymnasium Syke arbeitet und sich etwas Besonderes ausgedacht hatte.

Als erstes ging es für die Klasse mit Bahn und Rad zur Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG) nach Bassum, um bei einer Führung mehr über Kreisläufe und Nachhaltigkeit zu erfahren. An den folgenden Tagen stand dann die regionale Landwirtschaft im Fokus: Zunächst steuerte die Klasse den Hof von Kris Peperkorm und Ingo Büntemeyer in Syke-Henstedt mit ihren Legehennen und 250 Schweinen an. Dann guckten sie sich die Hühnermobile des Hofs Allhusen in Engeln sowie eine Biogasanlage an.

„Dabei ging es immer wieder um Wertstoffe, Fermentierungsprozesse und Nachhaltigkeit“, sagt Claudia Schumacher, deren Klasse sogar für eine Nacht in ihrem heimischen Garten die Zelte aufschlug. Am letzten Exkursionstag folgte dann ein Besuch auf dem Hof von Claas und Gerd Schierloh in Schaapsen, die den Kindern erläuterten und zeigten, wie die Schweinemast in seinen Ställen aussieht. Sein Nachbar Julian Streit ist beruflich ebenfalls in die Landwirtschaft eingestiegen und erzählte den Kindern, dass dieser Weg auch Nicht-Landwirtskindern offenstehe. „Ich habe versucht, den Kindern zu zeigen, wie wir leben und was wir essen. Sie waren wirklich interessiert“, gibt Claudia Schumacher ihre Eindrücke wieder.

Wie kann man Plastik sparen, wo kann man unverpackte Ware kaufen? Auch das waren Fragen, mit denen sich die Sechstklässler auseinandersetzten. Die Projektwoche sei auch bei den Eltern gut angekommen und von diesen unterstützt worden, freut sich Claudia Schumacher. Zudem hat die Lehrerin mit Begeisterung beobachtet, wie sich ihre Klasse nach der belastenden Corona-Zeit darüber freute, endlich wieder ungezwungen zusammen zu sein: „Sie haben die ganze Zeit nur erzählt und geredet.“

Radausflug über Landesgrenzen

Hoyaer LandFrauen waren zwei Mal unterwegs

Die Juli-Reisegruppe vor dem Schloss Hünnefeld. *Foto: Petra Stolte*

Hoya (ih). Mal auf nordwestfälischem Territorium, mal auf niedersächsischem Gebiet erlebten die Hoyaer Landfrauen – gleich auf zwei Fahrten jeweils im Juli und August 2021 – unter der routinierten Leitung von Luise Lahrmann aus Niedermehnen, ebenfalls LandFrau ihres Zeichens, einen Tag, der abwechslungsreicher wohl nicht sein konnte.

Per Rad erkundeten die Hoyaer Gäste die Flächengemeinde Stemwede im Landkreis Minden-Lübbecke. Dabei schnupperten sie hochherrschaftliche Luft an den Schlössern Ippenburg und Hünnefeld und genossen die wohltuende Wirkung des salzhaltigen Nebels im Gradierwerk in Bad Essen. Dieses als Dreieck konzipierte Werk ist nicht nur wegen seiner Heilwirkung ein Anziehungspunkt sondern auch architektonisch ein Hingucker.

Landwirtschaftlicher Duft kam den Hoyaer Gästen auf dem Milchviehbetrieb Nunnenkamp in Schröttinghausen entgegen. Frische Milch und warmer Kakao, natürlich aus eigener Produktion, versüßten die Führung über dieses familiengeführte Unternehmen.

Frischer Wind wehte den Radlern und Radlerinnen im Mühlenviertel in Levern entgegen. Die dort eingelegte Mittagspause am alten Kornspeicher im Schatten großer Bäume konnte passender nicht sein, um sowohl das vom ortseigenen LandFrauen-Service servierte Mittagessen als auch das Ensemble aus Fachwerkhäusern im Verbund mit einer Galerieholländermühle zu genießen. Die Besichtigung eines privaten Gartens und der Besuch der „Gärten der Sinne“, konzipiert durch den Gründer der Firma Rila Feinkost-Importe, Helmut Richter, rundeten den Nachmittag ab. In dem liebevoll angelegten Park sind Griechenland und Italien, Chile und Afrika zu erleben und zu genießen. Und so klangen inmitten einer mediterranen Landschaft die beiden Ausflüge nach 40 Radkilometern in loungiger Atmosphäre aus.

Aus dem Vorstand verabschiedet

Uchter LandFrauen ehren langjährige Mitglieder

Uchte (lf). Beim Ortsvertrauensfrauentreff der Uchter LandFrauen auf dem Hof Frien gab es zwei Ehrungen.

Regina Kemker schied 2020 nach 16 Jahren Vorstandsarbeit als 2. Vorsitzende aus. In dieser Zeit war sie hauptsächlich verantwortlich für die Terminabsprachen mit den Referenten. Diese wurden teilweise von ihr oder aber auch von ihrem Mann vom Bahnhof abgeholt. Ebenso kümmerte sie sich um die Technik, damit bei den Vorträgen mit Mikrofon und Computer alles reibungslos verlief.

1. Vorsitzende Gaby Lübber mit den geehrten Guste Rodenberg und Regina Kemker, sowie Marita Eschenhorst und der 2. Vorsitzenden Silke Riekemann. *Fotos: LandFrauen*

Regina Kemker wurde von Marita Eschenhorst, Vorstandsmitglied des Niedersächsischen LandFrauen-Verbandes und Vertreterin für den Bezirk Hannover, mit der silbernen Biene mit grünem Stein und einer Urkunde geehrt. Von Gaby Lübber, der 1. Vorsitzenden der LandFrauen Uchte gab es einen Blumenstrauß.

Ebenso schied nach neun Jahren als Pressewartin Guste Rodenberg aus dem Vorstand aus. Sie war für die ausführliche Berichterstattung und die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Sie knüpfte die Kontakte zu den örtlichen und überörtlichen Zeitungen. Auch sie bekam die silberne Biene mit grünem Stein nebst Urkunde von Marita Eschenhorst sowie einen Blumenstrauß von Gaby Lübber überreicht.

Neu: Junge Landfrauen in Hoya

Hoya (ine). Welche Themen bewegen junge Frauen auf dem Land? Auf welche Angebote haben sie Lust? Und wie bringt man sie eigentlich zusammen? Antworten auf all diese Fragen soll die Gruppe „Junge Landfrauen“ finden, die der LandFrauenverein Hoya initiieren möchte.

Ein erstes Kennenlernfrühstück ist für Sonnabend, 11. September, um 9.30 Uhr im Flic-Flac in Bücken geplant. Dann ist auch Imke Wicke, die Vorsitzende des LandFrauenvereins Hoya, dabei, um den jüngeren Frauen zu berichten, was hinter der Arbeit der Landfrauen steckt. „In erster Linie sind wir ja eine Interessenvertretung für Frauen auf dem Land.“ Und zwar ganz unabhängig vom Alter.

Was die jungen Landfrauen gemeinsam auf die Beine stellen, steht ihnen vollkommen frei. Es geht ums Kennenlernen, um gemeinsame Unternehmungen oder kreative Angebote – und vor allem ums Vernetzen vor Ort. Ob zugezogen oder alt eingesessen: Jede kann mitmachen und muss dafür auch nicht sofort Mitglied im LandFrauenverein Hoya werden.

Die neue Gruppe will neue Angebote zu anderen Uhrzeiten als bis dato im Verein üblich schaffen. Eine Altersgrenze gebe es nicht: „Wir haben alle Frauen angeschrieben, die bei uns im Verein und bis 45 Jahre alt sind“, sagt Imke Wicke und freut sich über viele weitere Interessentinnen. Wer beim ersten Treffen dabei sein will, sollte sich bei Imke Wicke (Telefon 0172 5604570) oder bei Rieke Meyer (Telefon 0151 23923624) anmelden.

Gartentour der LandFrauen

Bellersen in Twistringen als Ziel

Hoya (ih). „Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah?“ Diese geflügelten Worte aus Goethes Vierzeiler „Erinnerung“ galten als Wegweiser für den Besuch im Garten „Bellersen“ in Twistringen. Dieser auf 5.500 Quadratemeter konzipierte private Garten ist an Ideenreichtum kaum zu überbieten.

Der ehemalige Landwirt und passionierte Gartenliebhaber Heinrich Bellersen schuf hier in den letzten 20 Jahren ein Idyll, das seinesgleichen sucht. Begeistert führte er jetzt rund 30 Gäste des Hoyaer LandFrauen-Vereins durch eine üppige Pflanzenwelt, wandelte mit den interessierten Gartenfreundinnen auf verschlungenen und liebevoll mit Mosaiken angelegten Wegen und schlenderte über Treppen, unter Laubengängen und über Pontons in eine andere Welt. Wasserfälle, versteckte Sitzecken, Skulpturen und vieles mehr ließen diesen Gartenspaziergang zu einem Erlebnis werden.

Auch zwischenzeitlich einsetzende Regenschauer konnten den Genuss nicht schmälern. Der Ausklang dieses Nachmittags fand in der Cafédiele „Schmolter Hof“ in Drentwede statt. Auch hier war zuerst ein Gartendurchgang angesagt, bevor sich die Gäste an dem üppigen Grillbuffet labten.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

kaum zu fassen, aber wahr: Am 18. August 2021 gab das Bundesverfassungsgericht in einer Pressemitteilung bekannt, dass man entschieden habe, die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr seit 2014 sei verfassungswidrig. Trotzdem bleibt das bisherige Recht bis 2018 anwendbar. Jetzt muss der Gesetzgeber bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung treffen. Es bleibt also weiterhin spannend.

Wie Sie sich vielleicht erinnern können, berichteten wir in unserer letzten Ausgabe von der Überbrückungshilfe III, die unter bestimmten Voraussetzungen auch für Landwirte gewährt wird.

Die Frist für die Einreichung dieser Anträge wurde vom 31. August 2021 auf 31. Oktober 2021 verlängert.

Aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 2. Juni 2021 geht hervor, dass Besitzer von Photovoltaikanlagen bis 10 kW und Blockheizkraftwerken bis 2,5 kW, die auf bzw. in einem selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus sind und nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden, ab sofort einen Antrag auf Liebhaberei stellen dürfen. Etwas anders verhält es sich jedoch bei der Umsatzsteuer. Weitere interessante Themen entnehmen Sie den folgenden Berichten.

Ihr Jörg Gerdes

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de

Minijob:

Ausnahmsweise auch über 450 Euro Verdienst im Monat

Bei einem 450-Euro-Minijob dürfen Beschäftigte grundsätzlich maximal 450 Euro im Monat, also bis zu 5.400 Euro im Jahr verdienen.

Schwankendes Arbeitsentgelt

Ist der monatliche Verdienst des Minijobbers nicht immer gleich hoch, kann in einzelnen Monaten auch mehr verdient werden. Allerdings ist dies durch einen geringeren Verdienst in anderen Monaten auszugleichen und die Jahresverdienstgrenze von 5.400 Euro einzuhalten. Erhebliche Schwankungen sind jedoch nicht zulässig.

Beispiel 1
Eine Studentin arbeitet aushilfsweise zwischen acht und zwölf Stunden in der Woche in einem Hofcafé. Mit einer Vergütung von elf Euro je Arbeitsstunde schwankt ihr monatliches Entgelt zwischen 381,50 Euro und 572 Euro, überschreitet im Jahr aber nicht die 5.400-Euro-Grenze. Somit ist auch in den Monaten, in denen das Entgelt höher als 450 Euro ist, das Arbeitsverhältnis als Minijob zu bewerten.

Gelegentliche und unvorhersehbare Überschreitungen

Auch Minijobber, die ein regelmäßiges Entgelt von bis zu 450 Euro erhalten, können ausnahmsweise in einzelnen Monaten mehr verdienen und dadurch sogar die Jahresverdienstgrenze von 5.400 Euro überschreiten, ohne dass dies automatisch zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung führt.

Die Überschreitung der 450-Euro-Grenze darf dabei nur gelegentlich erfolgen und nicht vorhersehbar gewesen sein. Eine solche unvorhersehbare Mehrarbeit kann z. B. durch Vertretung erkrankter Kollegen oder Vertretung von Kollegen, die wegen einer Quarantänemaßnahme ausfallen, entstehen. Eine Urlaubsvertretung ist dagegen nicht unvorhersehbar.

Als gelegentlich gilt grundsätzlich ein Zeitraum von bis drei Monaten innerhalb eines Zeitjahres. Entsprechend der Anhebung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2021 kann eine gelegentliche Überschreitung der Verdienstgrenze für diese Übergangszeit bis zu vier Monate innerhalb eines Zeitjahres erfolgen.

Beispiel 2
Eine Verkäuferin arbeitet seit 1. Januar 2018 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Euro in einem Supermarkt. Bereits im September und Dezember 2020 hat sie zwei erkrankte Kolleginnen vertreten und in diesen Monaten je 900 Euro verdient. Im Mai und August 2021 leistet sie erneut wegen Erkrankung eines Kollegen Mehrarbeit und verdient jeweils 1.000 Euro im Monat.

Folge
Aufgrund der Vertretung überschreitet das Arbeitsentgelt im Jahr 2020 und im Jahr 2021 die Jahresentgeltgrenze von 5.400 Euro. Die Verkäuferin bleibt in den Monaten des Überschreitens dennoch geringfügig entlohnt beschäftigt, da es sich um ein nicht vorhersehbares Überschreiten (Krankheitsvertretung) handelt und dieses auch nur gelegentlich (Zeitgrenze drei bzw. vier Monate) erfolgt.

Hinweis: Mit dem gelegentlichen Überschreiten der 450-Euro-Grenze wird auch die Gesamteinkommensgrenze von monatlich 470 Euro für eine beitragsfreie Familienversicherung überschritten. Diese Überschreitung ist aber im Rahmen der jeweils geltenden Zeitgrenzen unschädlich.

Quelle: §§ 8, 132 SGB IV, Geringfügigkeitsrichtlinien vom 26.07.2021

Photovoltaik und BHKW:

Vereinfachungen für Kleinanlagen

Für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke (BHKW) auf selbstgenutzten Wohnhäusern wurde für die Einkommensteuer eine interessante Vereinfachungsregelung eingeführt. Bei der Umsatzsteuer sollte für Kleinanlagen die Kleinunternehmerregelung geprüft werden.

Einkommensteuer: Antrag auf Liebhaberei stellen?

Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke, aus denen Strom verkauft wird, sind grundsätzlich Gewerbebetriebe. Es müssen Gewinnermittlungen erstellt und Steuererklärungen abgegeben werden.

Wenn aus einer kleinen Anlage über die gesamte Laufzeit voraussichtlich kein Gewinn erzielt werden kann, lag schon bisher eine steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei“ vor. Das muss jedoch mit einer Prognoseberechnung aufwändig nachgewiesen werden.

Für bestimmte Anlagen kann ab sofort ein Antrag auf Liebhaberei gestellt werden. Möglich ist das für:

- Photovoltaikanlagen bis 10 kW und BHKW bis 2,5 kW installierter Leistung, die auf bzw. in einem selbstgenutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus (oder der dazugehörigen Garage) installiert sind und
- die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen wurden.

Für Anlagen auf Wirtschaftsgebäuden oder Mietwohnungen ist der Antrag nicht möglich.

Antrag kann auch nachteilig sein

Wenn Sie den Antrag stellen, wird so getan, als ob von Anfang an kein Gewerbebetrieb vorgelegen hätte. Zum einen ersparen Sie sich künftig die Gewinnermittlungen und Steuererklärungen für die Anlage. Zum anderen entfällt jegliche Auswirkung der Anlage auf die Einkommensteuer. Das gilt auch für vergangene Jahre, wenn die Steuerbescheide dieser Jahre noch änderbar sind. Gewinne müssen dann nicht mehr versteuert werden, Verluste können jedoch die Einkommensteuer nicht mehr mindern. Hat das Finanzamt bisher Verluste akzeptiert, kann der Antrag auch nachteilig sein.

Umsatzsteuer: Kleinunternehmerregelung prüfen

Ein Antrag auf Liebhaberei hat für die Umsatzsteuer keinerlei Bedeutung. Bei der Umsatzsteuer sollte stattdessen auf die Kleinunternehmerregelung geschaut werden. Das gilt für alle Anlagen, nicht nur auf Wohnhäusern.

Kleinunternehmer ist, wer im vergangenen Jahr Umsätze von nicht mehr als 22.000 Euro (brutto) hatte und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro. Dabei werden alle Umsätze des jeweiligen Unternehmers zusammengerechnet, ggf. auch aus Landwirtschaft oder Gewerbebetrieb. Kleinunternehmer müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen, bekommen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aber auch nicht vom Finanzamt erstattet. Auf den Kleinunternehmerstatus kann man für jeweils mindestens fünf Jahre verzichten.

Käufer kleiner Photovoltaikanlagen verzichten häufig auf den Kleinunternehmerstatus, um die Umsatzsteuer aus dem Kauf der Anlage erstattet zu bekommen.

Die Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung sollte geprüft werden, wenn die Photovoltaikanlage seit mehr als fünf Jahren am Netz ist und in der Zwischenzeit nicht erweitert oder aufwändig repariert wurde. Ansonsten muss beim Übergang zur Kleinunternehmerregelung ein Teil der erstatteten Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt werden. Bei dachintegrierten Anlagen beträgt der Zeitraum zehn Jahre. Eine Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung muss unbedingt dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.

Gerne prüfen wir für Ihre Anlage, ob ein Liebhabereiantrag oder die Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung in Frage kommt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 02.06.2021, www.finanzamt.bayern.de Steuerinfos-Photovoltaikanlagen

Mindestlohn:

Anhebung auf 9,60 Euro seit Juli

Zum 1. Juli 2021 wurde der gesetzliche Mindestlohn auf 9,60 Euro brutto pro Arbeitsstunde erhöht. Wird durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns die monatliche Entgeltgrenze von 450 Euro überschritten, liegt keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr vor, die Beschäftigung ist als Midijob sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Soll die Beschäftigung weiter als Minijob ausgeübt werden, muss die monatliche Arbeitszeit reduziert werden. Bei einem Mindestlohn von 9,60 Euro können monatlich etwa 46 Stunden (450 Euro / 9,60 Euro = 46,875 Stunden) gearbeitet werden.

Quelle: Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 09.11.2020 (BGBl. I S. 2356)

Steuererklärung:

Verlängerung der Abgabefrist

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2020 ist um drei Monate verlängert worden. Das entsprechende Gesetz ist kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit wird die Steuererklärungsfrist u. a. für steuerlich beratene Steuerpflichtige auf Ende Mai 2022 verlängert.
Darüber hinaus wurde das restliche Fristensystem angepasst, so etwa beim Zinslauf, den Verspätungszuschlägen, der Frist für die Vorabanforderungen oder den Zeiträumen für die Einkommensteuervorauszahlungen. Hintergrund der Verlängerung ist die Mehrbelastung der Steuerberater durch die Corona-Pandemie.

Familienarbeitsverhältnisse:

Klar vereinbaren und sauber durchführen

Arbeitsverträge mit Angehörigen sind nach wie vor ein gutes und relativ einfaches Mittel, um Steuern zu sparen.

Beispiel
Die Familie von Landwirt Huber arbeitet im Betrieb mit: der Sohn voll, die Frau aushilfsweise und in den Ferien auch die 15-jährige Tochter. Um Steuern zu sparen, schließt Huber mit ihnen Arbeitsverträge ab.

Folge
Lohn und Abgaben kann er nun als Betriebsausgaben absetzen. Die Kinder müssen keine oder nur geringe Steuern zahlen, da mit dem Arbeitslohn ihr persönlicher Grundfreibetrag aufgefüllt wird. Die Ehefrau kann u. U. von den Vorteilen eines Minijobs profitieren, die Tochter von einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung.

Damit die Lohnzahlungen und weiteren Kosten des Arbeitsverhältnisses als Betriebsausgabe absetzbar sind, muss das Arbeitsverhältnis dem Fremdvergleich standhalten – Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich zueinander so verhalten, wie auch fremde Dritte das tun würden.

Arbeitsvertrag
Unter Angehörigen sollte unbedingt ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Das ist zwar unter Fremden nicht in jedem Fall üblich. Aber wie soll dem Betriebsprüfer ohne schriftliche Vereinbarung eine vertragsgemäße Durchführung nachgewiesen werden?

Arbeitslohn
Ein unüblich niedriger Arbeitslohn ist für die Anerkennung unschädlich. Untergrenze ist aber der Mindestlohn, der gilt auch zwischen Angehörigen. Für die Berechnung von Lohnsteuer und Sozialabgaben sowie die Abgrenzung eines Minijobs wird der gültige Mindestlohn selbst dann zugrunde gelegt, wenn ein geringerer Betrag vereinbart und gezahlt wird. Im Zweifel hat auch ein Angehöriger Rechtsanspruch auf seinen Mindestlohn.

Lohnzahlung
Bei unvollständiger oder unpünktlicher Lohnzahlung wird die Anerkennung des Angehörigenarbeitsverhältnisses durch das Finanzamt auf jeden Fall scheitern. Kein fremder Dritter würde sich das gefallen lassen. Höhe und Zahlungszeitpunkt sind im Arbeitsvertrag zu vereinbaren und genauso durchzuführen. Aus Nachweisgründen sollte per Überweisung auf ein Konto, das auf Namen des Arbeitnehmers lautet, gezahlt werden.

Arbeitszeit
Der Arbeitsvertrag sollte eine feste regelmäßige Arbeitszeit nennen. Ist keine Arbeitszeit vereinbart, handelt es sich u. U. um eine Arbeit auf Abruf. Dann gibt es die gesetzliche Vermutung, dass mindestens 20 Stunden je Woche vereinbart sind (§ 12 TzBfG), die Minijobgrenze von 450 Euro im Monat wäre dann in jedem Fall überschritten.

Nachweis der Arbeitsleistung
Das Arbeitsverhältnis muss in vollem Umfang betrieblich veranlasst sein. Bei einem Vollzeitarbeitsverhältnis wird das i. d. R. unstreitig sein. Bei einem Minijob oder einer Ferientätigkeit von Angehörigen ist zu empfehlen, im Vertrag einen Arbeitsbereich zu beschreiben, für den auch ein fremder Dritter beschäftigt würde. Ist ein abgrenzbarer Arbeitsbereich nicht gegeben, können Stundenzettel als Nachweis hilfreich sein, wenngleich sie nach aktueller Rechtsprechung nicht zwingend erforderlich sind.

Fazit
Gut gestaltete Angehörigenverträge bringen viele Vorteile, eine unsaubere Durchführung aber nichts als Ärger. Wichtig ist, dass die Verträge mit dem tatsächlichen Gewolltem zusammenpassen. Lassen Sie sich von uns beraten.

Quelle: BFH-Urteil vom 18.11.2020, VI R 28/18

Forstbetriebe:

Steuerliche Erleichterungen nach Einschlagsbeschränkung

Aufgrund von Stürmen, Dürre und Schädlingsbefall ist der Holzmarkt überschwemmt mit Kalamitätsholz. Zur Entlastung des Holzmarkts wurde für das Forst-Wirtschaftsjahr 2020/2021 (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) eine Einschlagsbeschränkung für die Holzart Fichte ausgesprochen. Das hat auch steuerliche Folgen.

Ermäßigter Steuersatz

Für alle im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung (1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) verwerteten Kalamitätsnutzungen gilt ein ermäßigter Steuersatz von 25 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes. Das gilt für Kalamitäten aus allen Holzarten, nicht nur Fichte. Kalamitätsnutzungen, die erst in Folgejahren anfallen, aber mit Kalamitätsnutzungen aus dem Wirtschaftsjahr der Einschlagsbeschränkung in Zusammenhang stehen, können auf das Wirtschaftsjahr der Einschlagsbeschränkung zurückbezogen und damit ebenfalls in den ermäßigten Steuersatz einbezogen werden.

Voraussetzung ist, dass der Schaden umgehend an die Finanzverwaltung gemeldet worden ist, spätestens drei Monate nach Schadenseintritt. Zwischen Meldung und Aufarbeitung des Holzes muss genug Zeit verbleiben, dass ein Forstsachverständiger des Finanzamtes das Vorliegen einer Kalamität überprüfen kann. Für die Meldung gibt es Vordrucke.

Erhöhte Betriebsausgabenpauschalen

Nicht buchführungspflichtige Betriebe, die ihren Gewinn per Durchschnittsatzgewinnermittlung (§ 13a EStG) oder Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, können für Betriebsausgaben Pauschalen geltend machen. Die Pauschale beträgt normalerweise 55 Prozent der Einnahmen aus eingeschlagenem Holz. Für Einnahmen aus eigeschlagenem Holz, die vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 zufließen, beträgt die Pauschale 90 Prozent der Einnahmen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Holz aus Kalamitätsnutzungen stammt.

Quelle: §§ 4, 5 Forstschädenausgleichsgesetz

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

USt-Pauschalierung:

Übergangsvorteile zum Ende sichern

Für viele Landwirte steht zum Jahresende der Übergang zur Umsatzsteuerregelbesteuerung an. Denn ab 1. Januar 2022 gilt für die Pauschalierung die neue Grenze von 600.000 Euro Umsatz des jeweiligen Vorjahres.

In den letzten Ausgaben haben wir Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten vorgestellt, mit denen die Pauschalierung ganz oder zum Teil erhalten werden kann. Aber nicht in jedem Fall sind diese Gestaltungen sinnvoll, zum Beispiel weil eine Betriebsteilung nicht möglich oder zu aufwändig ist.

Und selbst wenn Ihr Betrieb die Umsatzgrenze nicht erreicht, kann die Option zur Regelbesteuerung schlicht günstiger sein als die Pauschalierung. Darauf haben wir für Sie ein Auge – entscheidend dafür sind jedoch Ihre betrieblichen Planungen.

Den Übergang zur USt-Regelbesteuerung zum 1. Januar 2022 sollten Sie schon jetzt vorbereiten, um Vorteile mitzunehmen und Nachteile möglichst zu vermeiden.

Erträge vorziehen und Aufwendungen hinausschieben

Wenn Sie ab 1. Januar 2022 von der Pauschalierung zur Umsatzsteuerregelbesteuerung übergehen, gilt Folgendes:

- Auf bis zum 31. Dezember 2021 ausgeführte Lieferungen und Dienstleistungen können Sie noch 10,7 Prozent Umsatzsteuer in Rechnung stellen, sofern die Pauschalierung anwendbar ist. Ab 1. Januar 2022 gelten sieben Prozent oder 19 Prozent, die Sie an das Finanzamt abführen müssen.
- Ab dem 1. Januar 2022 sind Sie „vorsteuerabzugsberechtigt“. Umsatzsteuer, die Ihnen für betriebliche Aufwendungen und Investitionen in Rechnung gestellt werden, bekommen Sie als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Soweit betriebswirtschaftlich sinnvoll, sollten Sie Erträge vorziehen. Für alle Verkäufe bis Ende Dezember 2021, z. B. von verkaufsreifen Tieren oder eingelagertem Getreide, haben Sie noch 10,7 Prozent mehr Betriebseinnahme als im Januar 2022. Aufwendungen schieben Sie dagegen möglichst hinaus. Ab Januar 2022 sind z. B. Futter- oder Betriebsmitteleinkäufe – je nach Umsatzsteuersatz – sieben Prozent oder 19 Prozent billiger als noch im Dezember 2021.

Entscheidend ist Liefer- oder Leistungsdatum

Für die Frage, ob noch die Pauschalierung oder schon Regelbesteuerung gilt, kommt es allein auf das Datum an, zu dem die Lieferungen oder die Dienstleitungen erfolgt sind. Unerheblich ist das Datum der Zahlung, der Rechnung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

Bei Dienstleistungen ist der Abschluss der vereinbarten Leistung maßgebend. Das ist bei Bauleistungen häufig die Abnahme des jeweiligen Gewerkes, bei schlüsselfertigen Bauten die Endabnahme.

Richtig planen bei Investitionen

Komplex ist die Auswirkung bei Investitionen, hier ist die sogenannte „Vorsteuerberichtigung“ zu beachten. Auf einige Auswirkungen möchten wir anhand eines Beispiels hinweisen.

Ausgangsbeispiel
Landwirt Schröder geht am 1. Januar 2022 von der USt-Pauschalierung zur USt-Regelbesteuerung über.

Vorsteuerberichtigung Altinvestitionen
Schröder hatte im Januar 2018 einen Schlepper angeschafft, auf den Kaufpreis entfielen 20.000 Euro Umsatzsteuer. Im Januar 2015 wurde ein Schweinestall fertiggestellt, auf die Baukosten entfielen 80.000 Euro Umsatzsteuer.

Folge
Schröder bekommt die Umsatzsteuer auf Altinvestitionen nach dem Übergang zur Regelbesteuerung anteilig als Vorsteuer erstattet. Für Gebäude gilt dabei ein Berichtigungszeitraum von zehn Jahren. Da der Schweinestall am 1. Januar 2022 sieben Jahre alt ist, erhält er noch 3/10 der Umsatzsteuer, also 24.000 Euro, verteilt auf die Jahre 2022, 2023 und 2024. Für andere Wirtschaftsgüter beträgt der Berichtigungszeitraum fünf Jahre. Der Schlepper ist am 1. Januar 2022 vier Jahre alt, im Jahr 2022 werden Schröder daher 1/5 der Umsatzsteuer erstattet, also 4.000 Euro.

Abschluss laufende Investitionen
Schröder lässt sich aktuell eine Maschinenhalle schlüsselfertig erstellen. Im Dezember 2021 wird der Bau fertiggestellt und ab Januar genutzt. Auf die Kosten entfallen 100.000 Euro Umsatzsteuer.

Folge
Führen Schröder und der Bauunternehmer die Bauabnahme erst im Januar 2022 durch, entsteht zu diesem Zeitpunkt die gesamte Umsatzsteuer. Da Schröder dann die Regelbesteuerung anwendet, bekommt er die Umsatzsteuer im Januar 2022 in voller Höhe als Vorsteuer erstattet.

Erfolgt die Bauabnahme schon im Dezember, entsteht die gesamte Umsatzsteuer im Jahr 2021 und ist mit der Pauschalierung abgegolten. Schröder bekommt die Umsatzsteuer dann wie bei den Altinvestitionen im Wege der Vorsteuerberichtigung erstattet, allerdings nicht sofort, sondern in Raten auf den Berichtigungszeitraum von zehn Jahren verteilt.

Verkauf Gebrauchtmaschinen
Zwei Schlepper stehen bei Schröder zum Verkauf an. Schlepper A hat er ausschließlich im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet, Schlepper B zu 50 Prozent für Kommunalarbeiten.

Folge
Wurde eine Gebrauchtmaschine zu mindestens 95 Prozent für Pauschalierungsumsätze verwendet, darf beim Verkauf die Pauschalierung angewendet werden. Schlepper A sollte Schröder also auf jeden Fall bis zum 31. Dezember 2021 verkaufen. Auf den Verkaufserlös von Schlepper B muss Schröder ohnehin 19 Prozent USt an das Finanzamt abführen, da aus Kommunalarbeiten keine Pauschalierungsumsätze erzielt werden.

Fazit
Beim Übergang zur Regelbesteuerung gibt es noch weitere Einzelheiten zu beachten. Gerne entwickeln wir mit Ihnen die für Sie günstigste Strategie.

Rentenurteile:

Gibt es eine Doppelbesteuerung?

Vorweg sei klargestellt: Nein, aktuell findet keine generelle Doppelbesteuerung bei den Rentnern statt. Das ist die wesentliche erste Aussage der beiden Grundsatzurteile des Bundesfinanzhofs (BFH). Beide Kläger haben ihre Klage verloren. Diese erste Aussage ist ein wenig untergegangen im Medienrummel um die zweite Feststellung: Bei Jahrgängen, die in den kommenden Jahren in Rente gehen, wird es Fallgruppen mit Doppelbesteuerung geben. Deshalb muss der Gesetzgeber nachbessern.

Wie werden Renten besteuert?

Bis zum Jahr 2004 wurde „vorgelagert“ besteuert. Sehr vereinfacht dargestellt: Man hat Geld verdient und darauf seine Steuern gezahlt. Von dem was übrig blieb, also dem versteuerten Einkommen, hat man seinen Lebensunterhalt und die Altersversorgung bezahlt. Von den Auszahlungen aus der Altersversorgung – den Renten – war dann nur der Ertragsanteil steuerpflichtig, die angenommene Verzinsung. Der Rest war Rückzahlung von Einzahlungen aus bereits versteuertem Einkommen.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird seit dem Jahr 2005 auf die „nachgelagerte“ Besteuerung umgestellt. Das bedeutet, wiederum vereinfacht dargestellt: Man verdient Geld und zahlt nur auf den Anteil Steuern, der nicht in die Altersversorgung eingezahlt wird. Die späteren Rentenauszahlungen sind dafür voll einkommensteuerpflichtig.

Lange Übergangsfrist

Damit die Umstellung von „vorgelagert“ zu „nachgelagert“ für den Finanzminister bezahlbar ist, gibt es einen sehr langen Übergangszeitraum. Im Zeitraum bis 2025 wird die Steuerfreistellung der Einzahlungen von Jahr zu Jahr höher. Im Zeitraum bis 2040 steigt der steuerpflichtige Anteil der Renten für jeden Jahrgang, der in Rente geht, weiter an. In diesem sehr komplexen System stecken Fehler, die gesetzlich beseitigt werden müssen.

Die Korrektur wird eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung nach der Bundestagswahl im Herbst sein. Über das Ergebnis werden wir Sie informieren. Bei rechtzeitig zur Prüfung eingereichten Steuerbescheiden achten wir darauf, dass ihre Alterseinkünfte korrekt besteuert werden.

Quele: BFH-Urteile vom 19.05.2021, X R 20/19 und X R 33/19

Digitalisierung in der Landwirtschaft auf dem Vormarsch

Buchstellen und Steuerberater sind gut vorbereitet

Landwirte unterliegen umfassenden Dokumentationspflichten. Das nervt und kostet Zeit, Daten müssen häufig sogar mehrfach erfasst werden. Nicht selten wird ein bestimmter Beleg für verschiedene Zwecke benötigt. Im digitalen Agrarbüro laufen die Prozesse, dank der innovativen Softwarelösungen von LAND-DATA schneller und vor allem übersichtlicher ab.

Steuerberater und Landwirtschaftlichen Buchstellen haben die Chancen, die die Digitalisierung mit sich bringt, rechtzeitig erkannt und gehen mit geschultem Personal und technisch gut vorbereitet in die neue Ära. Steuererklärungen und Bilanzen werden elektronisch an das Finanzamt und gegebenenfalls Partner wie Banken übermittelt, HI-Tier-Daten eingebunden oder Kontoumsatzdaten mittels der sogenannten Datendrehscheibe der LAND-DATA elektronisch von Banken und Handelspartnern abgerufen, Belege automatisch zugeordnet und entsprechend weiterverarbeitet.

Schluss mit der Zettelwirtschaft: Die richtige Software für Ihr digitales Agrarbüro

Mit ADNOVA+ hat LAND-DATA, in enger Abstimmung mit Steuerberatern und Landwirtschaftlichen Buchstellen, eine Software für das digitale Agrarbüro entwickelt, welche Unternehmer bei der geordneten Verwaltung und Ablage ihrer Belege unterstützt. Belege und Dokumente können per Scanner direkt im Büro oder mobil mit der ADNOVA+ App schnell digitalisiert und archiviert werden. Mit Hilfe der integrierten Volltextsuche und einer intelligenten Verschlagwortung findet der Nutzer seine Belege blitzschnell, auch unterwegs.

Prozesse automatisieren: Künstliche Intelligenz erleichtert Belegzuordnung

Mit Hilfe künstlicher Intelligenz (KI) werden die Abläufe im digitalen Agrarbüro zunehmend automatisiert, also Kontierungsmuster aus der Vergangenheit erlernt und auf zukünftige Geschäftsvorfälle anwendet. Die Fibu-Automatisierung mittels KI ersetzt mittelfristig bei allen an der Datendrehscheibe teilnehmenden buchführungs- und aufzeichnungspflichtigen Mandanten die Notwendigkeit der Erstellung manueller Kontierungsregeln. Das heißt für den Anwender: automatisch generierte Buchungsvorschläge prüfen – fertig!

Direkter Zugriff auf buchführungsrelevante Belege für den Steuerberater

ADNOVA+ ermöglicht eine Verknüpfung der Belege mit den entsprechenden Kontoumsätzen, die elektronische Aufzeichnung der Barkasse, die Erstellung von Lieferscheinen und Rechnungen sowie das Bezahlen der eingegangenen Rechnungen. Der Steuerberater oder zuständige Buchstellenmitarbeiter kann an seinem Arbeitsplatz auf die für ihn freigegebenen digitalen Belege zugreifen und Fragen direkt im Programm klären. So kann der Partner in der Buchstelle die Buchhaltung stets auf dem neuesten Stand halten und muss nicht mehr auf die Bereitstellung der gesammelten Papierbelege warten. Die Arbeitsbelastung verteilt sich einfach besser. Auch private Dokumente können in ADNOVA+ archiviert und entsprechend gekennzeichnet werden, damit wird sichergestellt: Privates bleibt privat! LAND-DATA bietet maßgeschneiderte Lösungen für die Landwirtschaftliche Buchführung, so dass die individuelle Steuerberatung immer oberste Priorität hat.

Neu: Digitale BWA und Unternehmensanalyse

Von der Buchstelle bereitgestellte Auswertungen aus der Finanzbuchführung können jederzeit mobil abgerufen werden – ein unschlagbarer Vorteil beispielsweise bei Gesprächen mit Banken oder Geschäftspartnern. Die interaktive BWA als auf der Finanzbuchhaltung aufbauendes Berichtswesen hat die Ertragslage und Liquidität basierend auf den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zum Inhalt. Die im LAND-DATA Rechenzentrum vorhandenen Daten ermöglichen weiterhin einen direkten Vergleich mit ähnlich strukturierten Unternehmen in der Region. Die digitale Unternehmensanalyse visualisiert in ansprechenden Grafiken einen Vertikalvergleich über fünf Wirtschaftsperioden und einen Horizontalvergleich mit Betrieben der Vergleichsgruppe anhand aussagekräftiger Kennzahlen, die bis ins Detail nachvollzogen werden können.

Steuernachzahlungen vermeiden

Die Forderung der Finanzverwaltung, elektronische Rechnungen oder Kontoauszüge zehn Jahre lang in ihrer Originalform vollständig, unveränderbar, unverlierbar und jederzeit lesbar aufzubewahren ist nur schwer konsequent umzusetzen. Häufig wird das elektronische PDF-Dokument ausgeduckt und mit den übrigen Papierbelegen abgeheftet. Solch ein Ausdruck ist in den Augen der Finanzbehörden aber nur eine Kopie, deren Echtheit ein Steuerprüfer jederzeit anzweifeln kann. Und das kann Folgen haben: Eine nicht ordnungsgemäße Buchführung (GoBD) verursacht in der Regel Hinzuschätzungen und damit Nachzahlungen. Auch per E-Mail erhaltene Rechnungen werden direkt in ADNOVA+ abgelegt und damit dauerhaft unveränderbar – und damit GoBD-konform – im LAND-DATA Rechenzentrum aufbewahrt.

Fazit: Der Schuhkarton hat ausgedient

„Papierkram“ ist mehr denn je ein wichtiger Bestandteil der Unternehmensführung. Das moderne Agrarbüro wird dementsprechend aufgerüstet. Viele Rechnungen werden bereits nur noch digital zugesendet, Anträge online gestellt und ein großer Teil der Korrespondenz per E-Mail erledigt.

Die Komplexität landwirtschaftlicher Betriebe sowie die Anforderungen von Seiten der Behörden und des Finanzamts steigen. Das macht die Vorarbeiten für die Buchführung immer aufwendiger. Eine geordnete Ablage von Belegen und Kontoauszügen, die Einhaltung von Fristen und korrekte Aufzeichnung der Barkasse sind wichtige Voraussetzungen für eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem Steuerberater.

Urteil:

Verzinsung von Steuernachforderungen nicht rechtens

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent zugrunde gelegt wird.

Rechtlicher Hintergrund

§ 233a Abgabenordnung (AO) regelt die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Die Verzinsung betrifft den Zeitraum zwischen der Entstehung der Steuer und ihrer Festsetzung (Grundsatz der Vollverzinsung). Der Zinslauf beginnt allerdings nicht bereits mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, sondern erst nach einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten.

Von der Vollverzinsung betroffen sind damit lediglich diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuer erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums nach der Entstehung des Steueranspruchs erstmalig festgesetzt oder geändert wird. Die Vollverzinsung betrifft sowohl Steuernachzahlungen als auch Steuererstattungen.

Das BVerfG sieht in der Verzinsung von Steuernachforderungen mit einem Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird. Hintergrund hierfür ist das seit Jahren anhaltende niedrige Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, das in diametralem Gegensatz zur sechsprozentigen Jahresverzinsung durch die Finanzverwaltung steht.

Diese Ungleichbehandlung sieht das Gericht für in die Jahre 2010 bis 2013 fallende Verzinsungszeiträume als noch als verfassungsgemäß an. Dies gilt jedoch nicht mehr für Verzinsungszeiträume ab 2014. Die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach § 233a AO mit dem Grundgesetz umfasst dabei auch die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen.

Das BVerfG differenziert jedoch insoweit, als es das bisherige Recht für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt wird. Für Verzinsungszeiträume, die in das Jahr 2019 und später fallen, kommt dagegen eine Weitergeltung des bisherigen Rechts dagegen nicht mehr in Betracht. Hier wird der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Welche Konsequenzen ergeben sich nun für die Besteuerungspraxis? Zunächst ist zu beachten, dass das BVerfG sich nur zur Vollverzinsung (§ 233a AO) geäußert hat, nicht jedoch zu Stundungszinsen (§ 234 AO), Hinterziehungszinsen (§ 235 AO), Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge (§ 236 AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 AO). Da jedoch das Zinsniveau in allen Verzinsungsfällen einheitlich 0,5 Prozent pro Monat beträgt (§ 238 AO), wird man die Entscheidungsgrundsätze des BVerG auf alle Zinsarten anwenden können.

Weiterhin gilt es, drei Fallgruppen zu unterscheiden.

1. Verzinsungszeiträume, die in das Jahr 2013 und früher fallen, sind von der Verfassungswidrigkeit nicht betroffen, d.h. hier ist der Zinssatz von 0,5 Prozent pro Monat nicht zu beanstanden. Steuerpflichtige, die hier Einspruch eingelegt haben, müssen mit einer Zurückweisung ihres Einspruchs rechnen. Im Falle einer Aussetzung der Vollziehung wird der ausgesetzte Betrag gezahlt werden müssen einschließlich darauf entfallender Aussetzungszinsen.
2. Für Verzinsungszeiträume, die in das Jahr 2014 bis einschließlich 2018 fallen, besteht nun eine festgestellte Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes, jedoch bleibt das aktuelle Recht weiterhin anwendbar. Dies bedeutet, dass auch in diesen Fällen eingelegte Einsprüche abgewiesen werden und ausgesetzte Beträge (mit entsprechender Verzinsung) gezahlt werden müssen. Sofern die Zinsfestsetzung vorläufig erfolgt ist, wird die Finanzverwaltung die Vorläufigkeit aufheben.
3. Lediglich für Verzinsungszeiträume, die in das Jahr 2019 und später fallen, muss der Gesetzgeber bis zum 31.7.2022 "nachbessern" und eine verfassungskonforme gesetzliche Neuregelung schaffen. Von dieser Neuregelung wird jedoch nur derjenige profitieren, der gegen den Zinsbescheid Einspruch eingelegt hat oder dessen Zinsbescheid vorläufig ergangen ist. Formell und materiell bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk können aufgrund der anstehenden gesetzlichen Neuregelung nicht mehr geändert werden.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung in Fällen der dritten Fallgruppe reagieren wird. Da eine gesetzliche Neuregelung Zeit braucht und wohl erst nach der Bundestagswahl auf den Weg gebracht werden wird, werden Zinsbescheide bis zur gesetzlichen Neuregelung weiterhin die bisherige – jetzt aber verfassungswidrige – Verzinsung ausweisen. Sie lediglich vorläufig (§ 165 AO) ergehen zu lassen, würde jedoch bedeuten, dass der verfassungswidrige Zinsbetrag zunächst vom Steuerpflichtigen zu entrichten wäre, denn eine Aussetzung der Vollziehung (§ 361 AO) ist nur bei einer Einspruchseinlegung möglich. Es bleibt abzuwarten, wie die Übergangslösung der Finanzverwaltung aussehen wird.

Einkommensteuer:

Zwei Drittel aller Rentenleistungen steuerpflichtig

Im Jahr 2020 haben in Deutschland 21,8 Millionen Personen Leistungen in Höhe von 341 Milliarden Euro aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rente erhalten. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das rund 0,7 Prozent oder 146.000 Rentenempfängerinnen und -empfänger mehr als im Vorjahr. Die Höhe der gezahlten Renten stieg im gleichen Zeitraum um 4,1 Prozent oder 13,5 Milliarden Euro.

Knapp 64 Prozent der Rentenleistungen im Jahr 2020 zählten zu den steuerpflichtigen Einkünften (217 Milliarden Euro). Seit 2015 ist der durchschnittliche Besteuerungsanteil damit um mehr als acht Prozentpunkte gestiegen.

Durchschnittlicher Besteuerungsanteil der Rentenleistungen im Inland.

2020	63,8 %	2017	58,9 %
2019	62,1 %	2016	57,1 %
2018	60,3 %	2015	55,3 %

2018 bis 2020 vorläufige Ergebnisse, Stand: 08/2021, Quelle: Destatis, 2021

Ursache für den Anstieg ist die Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften im Alterseinkünftegesetz von 2005. Kernelement der Neuregelung ist der Übergang von einer vorgelagerten zu einer nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Renten bis zum Jahr 2040. Demnach werden die Aufwendungen zur Alterssicherung in der Ansparphase schrittweise steuerfrei gestellt und erst die Leistungen in der Auszahlungsphase steuerlich belastet. Welcher Anteil der Renteneinkünfte steuerpflichtig ist, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns: Je später der Rentenbeginn, desto höher ist der besteuerte Anteil der Renteneinkünfte.

Diese Übergangsregelung ist Grundlage (steuer-)rechtlicher Diskussionen um eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Renteneinkünften. Am 31. Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof (BFH) hierzu Berechnungsgrundlagen festgelegt. Daraus ergibt sich, dass spätere Rentnerjahrgänge von einer doppelten Besteuerung ihrer Renten betroffen sein dürften. Das Bundesministerium der Finanzen kündigte daraufhin an, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode eine Steuerreform auf den Weg zu bringen, die die BFH-Vorgaben erfüllt und auch in Zukunft eine Doppelbesteuerung von Renten vermeidet.

Wie viele Rentnerinnen und Rentner Einkommensteuer zahlen, ist aufgrund der langen Fristen zur Steuerveranlagung für 2020 noch nicht bekannt. Aktuellste Informationen zur Rentenbesteuerung liegen für das Jahr 2017 vor. Demnach mussten 32 Prozent oder 6,8 Millionen der insgesamt 21,4 Millionen Rentenempfängerinnen und -empfänger Einkommensteuer auf ihre (gesetzlichen, privaten oder betrieblichen) Renteneinkünfte zahlen. Im Vergleich zu 2016 stieg der Anteil um knapp drei Prozentpunkte beziehungsweise 516.000 Personen.

Bei knapp 90 Prozent der steuerbelasteten Rentenempfängerinnen und -empfänger – hierzu zählen auch hinterbliebene Eheleute und Kinder – liegen neben den Renten noch andere Einkünfte vor. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren können das auch Einkünfte der Partnerin oder des Partners sein, die für die Besteuerung zusammengerechnet werden.

Die Angaben stammen aus der Statistik der Rentenbezugsmitteilungen und der Lohn- und Einkommensteuerstatistik.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung 12.08.2021

Forstwirtschaft:

Private Nutzung von Brennholz ohne Entnahmewert

Das Finanzgericht Nürnberg hat ein Urteil zur privaten Entnahme von Brennholz in forstwirtschaftilchen Betrieben gesprochen:

„1. Entnimmt der Steuerpflichtige im Rahmen seines forstwirtschaftlichen Betriebs von seinen zuvor etliche Jahre gelagerten Holzvorratsbeständen einen Teil zur Privatnutzung, so ist neben dem Ansatz eines Entnahmewertes für privates Brennholz nicht im Hinblick auf die stetige Pflege und Durchforstung des Waldes auch noch ein Entnahmewert für die private Nutzung von betrieblichen Anlagegütern als Betriebsentnahme anzusetzen, wenn die Vorhaltung und Nutzung des Maschinenparks in unmittelbaren Zusammenhang mit der langfristigen Waldbewirtschaftung steht, in volle Umfang betrieblich veranlasst ist und eine private Nutzung von betrieblichen Anlagegütern nicht stattgefunden hat.

2. Die Pflege und Durchforstung des Waldes gehört untrennbar zur betrieblichen Sphäre eines auf langfristige Waldbewirtschaftung ausgerichteten Betriebs (Abgrenzung zum Urteil des FG Nürnberg vom 30.09.2015 7 K 562/14, dem ein anders gelagerter Sachverhalt zugrunde lag).“

FG Nürnberg, Urteil vom 14.10.2020, 3 K 1200/19; LEXinform 5023469

Erläuterungen: Im Streitfall erzielte der Kläger unter anderem Einkünfte aus einem Forstbetrieb und erklärte für das streitige Jahr in der zugehörigen Einnahmeüberschusserklärung keine Einnahmen aus Holzverkauf, jedoch eine Privatentnahme von Brennholz. Das Finanzamt verringerte daraufhin die anzuerkennenden Betriebsaufgaben um 60 Prozent mit der Begründung, dass diese, da sie mit dem Eigenverbrauch von Brennholz zusammenhingen, privat veranlasst seien.

Der Kläger widersprach, dass in dem erklärten Entnahmewert die Kosten für die Aufarbeitung des Holzes bereits enthalten seien, da es sich bei dem Wert um den marktüblichen Preis für fertiges Brennholz mittlerer Qualität handle und eine Kürzung der Betriebsausgaben daher nicht erforderlich sei. Überdies sei Brennholz ein typisches Produkt, welches bei der notwendigen Pflege und Durchforstung eines Waldes untrennbar zur betrieblichen Sphäre gehöre und erst nach der Aufarbeitung des Holzes wird darüber entschieden, ob dieses für private Zwecke genutzt werden würde.

Das Finanzamt hielt dagegen, dass bei der Entnahme von Brennholz zu privaten Zwecken aus eigenen forstwirtschaftlichen Flächen sowohl für das Brennholz als auch für die damit verbundene Nutzung von betrieblichen Anlagen eine Betriebseinnahme zu erfassen sei. Aufgrund mangelnder Angaben über den zeitlichen Nutzungsumfang für betriebliche und private Nutzung hätte das Verhältnis nur im Wege der Schätzung ermittelt werden können.

Nach erfolgter Klage stimmte das FG Nürnberg dem Kläger in weiten Teilen zu.

Praxishinweise: Die Entscheidung des FG Nürnbergs ist zu begrüßen und entspricht auch der Praxis.

Bei der Durchforstung eines Waldes liegt die Aufmerksamkeit nicht darauf, wie das daraus gewonnene Holz später genutzt werden soll, sondern auf einer sinnvollen Bestandspflege des Waldes. Das von den aussortierten Bäumen gewonnene Brennholz liegt regelmäßig über mehrere Jahre im Vorrat, ehe es verkauft oder privat entnommen wird. Folglich besteht bei der Nutzung der betrieblichen Anlagegüter zum Erlangen des Brennholzes überhaupt keine private Veranlassung vor und dementsprechend würde eine Aufteilung der entstandenen Aufwendungen in betriebliche und private Veranlassung auch künstlich herbeigeführt wirken.

Darüber hinaus ist dem Kläger auch zuzustimmen, dass der Teilwert bereits die möglicherweise angefallenen Betriebsausgaben mitumfasst, weil dieser dem Verkaufspreis abzüglich der Gewinnmarge entspricht. Die Ansicht des Finanzamts hätte somit zu einer doppelten Belastung der Forstwirte geführt und musste daher abgelehnt werden, so wie das Gericht dies auch getan hat.